

## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1272/2021/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 29.06.2021
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	22.09.2021	öffentlich

### Prüfung der Jahresrechnung 2020 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Moorrege

#### Sachverhalt:

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung hat am 10.06.2021 die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Moorrege geprüft.

Im Rahmen der Prüfung wurde insbesondere geprüft, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgte stichprobenweise.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Jahresrechnung 2020 schließt im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 7.961.008,85 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 880.676,39 € ab.

Nähere Ausführungen zum Jahresergebnis 2020 können den als Anlage beigefügten Erläuterungen zur Jahresrechnung entnommen werden.

#### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 7.961.008,85 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 880.676,39 € abschließt, fest.

---

Balonus

**Anlagen:**

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung  
Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2020

Moorrege, den 10.06.2021

**NIEDERSCHRIFT**  
**über die Prüfung der Jahresrechnung 2020 für**  
**die Gemeinde Moorrege**  
**gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein**

**Anwesend:**

1. Herr Thomas Kasimir
2. Frau Janina Schildt
3. Herr Jörg Schneider
4. Herr Sören Weinberg

als Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung

**Außerdem:**

Frau Cornelia Bermudez vom Amt Geest und Marsch Südholstein

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung vorgenommen.

Dabei wurde insbesondere geprüft, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte  
~~lückenlos~~ stichprobenweise.

Es ergaben sich ~~folgende~~ / keine Beanstandungen:

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:  
siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Janina Schildt

Jörg

J. Weinberg

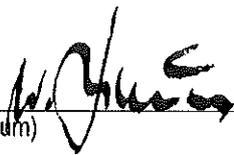
Thomas Kasimir

## Feststellung des Ergebnisses

Bezeichnung		Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Gesamt EUR
1	2	3	4	5
1.	Soll-Einnahmen	7.961.398,85	828.359,90	8.789.758,75
	davon Globalbereinigung	-28.586,23	0,00	-28.586,23
2.	+ Neue Haushaltseinnahmereste	-	52.316,49	52.316,49
3.	./ Abgang Alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00
4.	./ Abgang Alter Kasseneinnahmereste	390,00	0,00	390,00
5.	Summe bereinigter Soll-Einnahmen	<u>7.961.008,85</u>	<u>880.676,39</u>	<u>8.841.685,24</u>
6.	Soll-Ausgaben Darin enthalten Überschuss VMHH 0,00 €	7.961.158,77	470.771,00	8.431.929,77
7.	+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00	414.079,09	414.079,09
8.	./ Abgang Alter Haushaltsausgabereste	0,00	4.556,88	4.556,88
9.	./ Abgang Alter Kassenausgabereste	149,92	-383,18	-233,26
10.	Summe bereinigter Soll-Ausgaben	<u>7.961.008,85</u>	<u>880.676,39</u>	<u>8.841.685,24</u>
11.	Ausgleich	0,00	0,00	0,00

Festgestellt: Moorrege, den 29.06.2021

(Ort, Datum)




## **Anlage zur Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Moorrege Erläuterung nach § 93 GO**

Nach § 93 GO ist die Jahresrechnung zu erläutern. Nach der Ausführungsanweisung zu § 37 Gemeindehaushaltsverordnung sind insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen in einer Anlage zur Jahresrechnung zu erklären. In den folgenden Ausführungen werden Abweichungen erwähnt, soweit sie den Betrag von 2.500 € überschreiten.

### **I. Allgemeines**

Nach dem Jahresabschlussergebnis betragen die Solleinnahmen und Sollausgaben im Verwaltungshaushalt je 7.961.008,85 €, während sich im Vermögenshaushalt Beträge von je 880.676,39 € ergeben haben, so dass das Gesamtvolumen 8.841.685,24 € beträgt. Das Haushaltssoll für das Haushaltsjahr 2020 belief sich inkl. Nachtrag im Verwaltungshaushalt auf 7.696.000 € und im Vermögenshaushalt auf 832.700 € = insgesamt 8.528.700 €. Der Haushalt 2020 sah laut Nachtrag eine planmäßige Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 584.000 € vor.

Der Haushalt 2020 beinhaltete im Vermögenshaushalt insbesondere anteilige Kosten für Brandschutzmaßnahmen an der Grundschule (200.000 €), Sanierung der Elektroinstallation der Grundschule (50.000 €), Planungskosten für die Erweiterung des DRK-Kinderhauses (220.000 €), Brandschutzmaßnahmen Himmelsberg (125.000 €) sowie kleinere Investitionsmaßnahmen.

Im Verwaltungshaushalt war das Gewerbesteueraufkommen mit einem Betrag von 2.300.000 € eingeplant. Bis zum Jahresende haben sich Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer in Höhe von 155.017,26 € ergeben. Die Gewerbesteuererinnahmen beinhalteten insbesondere positive Abrechnungen aus den Vorjahren, so dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Gewerbesteuer des Jahres 2020 noch nicht erkennbar waren.

Im Laufe des Jahres wurde aufgrund der Corona-Pandemie (Reduzierung der Umsatzsteuersätze) der Haushaltsansatz für die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer vorsorglich reduziert. Die Ausgleichsleistungen für die gemeindlichen Umsatzsteuer ausfälle wurden noch im 4. Quartal 2020 gewährt, so dass die zunächst prognostizierten Ausfälle an Umsatzsteueranteilen in voller Höhe kompensiert wurden (85.099,00 €).

Darüber hinaus ergaben sich bei zahlreichen Haushaltsstellen Minderausgaben sowie Mehreinnahmen, die zu einer entsprechenden Verbesserung des Abschlusses geführt haben.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben ergibt sich im Jahresabschluss eine restliche Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 284.712,28 €. Die ursprünglich geplante Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 584.000 € mindert sich folglich um 299.287,72 €.

Damit schließt das Jahresergebnis um 299.287,72 € besser ab, als ursprünglich geplant. Der Bestand der allgemeinen Rücklage beträgt damit **879.444,51 €** zum 31.12.2020.

Der Sonderrücklage Ortsentwässerung (Abschreibungsrücklage) wurde die erwirtschaftete Abschreibung für 2020 in Höhe von 39.686 € zugeführt. Der Bestand beträgt damit **497.540,81 €**.

Der Gebührenaussgleichsrücklage Ortsentwässerung wurde zum Jahresende ein Betrag in Höhe von 14.716,98 € entnommen. Der Bestand beträgt **173.551,19 €**.

Der Gebührenaussgleichsrücklage Kegelbahn wurde kein Betrag zugeführt. Da 2016 der Restbetrag von 2.037,12 € entnommen wurde, beträgt der Bestand folglich **0 €**.

Die Abschreibung für die Kegelbahn wurde nicht erwirtschaftet, so dass sich für 2020 keine Zuführung ergeben hat. Im Jahr 2020 erfolgte die Deckensanierung der Kegelbahn, so dass hierfür eine Entnahme aus der Abschreibungsrücklage in Höhe von 27.830,61 € vorgenommen wurde. Der Bestand der Sonderrücklage Kegelbahn (Abschreibungsrücklage) beläuft sich somit auf **17.760,04 €**.

Der Gebührenaussgleichsrücklage Vorfluter wurde kein Betrag zugeführt. Da 2020 der Restbetrag von 1.603,54 € entnommen wurde, beträgt der Bestand folglich **0 €**.

Die Gesamtsumme von allgemeiner Rücklage und Sonderrücklagen beläuft sich auf **1.568.296,55 €**.

Die Gemeinde hat in 2020 keine Darlehensaufnahme getätigt und ist weiterhin schuldenfrei.

## **II. Verwaltungshaushalt**

### Deckungskreise

Die Deckungskreisübersicht stellt die einzelnen Deckungskreise mit einem Gesamthaushaltssoll in Höhe von 1.277.800 € dar. In den Deckungskreisen sind im Haushaltsjahr 2020 insgesamt 1.241.610,01 € verausgabt worden, mithin 36.189,99 € weniger als eingeplant.

Die Entwicklung in einzelnen Deckungskreisen stellt sich wie folgt dar:

### Deckungsring 001 – Personalkosten

Das Gesamthaushaltssoll des Deckungskreises 001 für Personalkosten weist einen Betrag in Höhe von 456.000 € aus. Das Anordnungssoll für 2020 beträgt 445.357,22 €, so dass sich hier Minderausgaben von 10.642,78 € ergeben haben.

Im Vergleich zum Vorjahr (414.949,07 €) ist eine Kostensteigerung von 30.408,15 € zu verzeichnen. Die Kostensteigerung zum Vorjahr ist insbesondere durch Tarifierhöhungen und die Personalveränderungen bei der Grundschule bzw. Betreuungsschule eingetreten.

### Deckungsring 003 – Bewirtschaftungskosten

Das Gesamthaushaltssoll des Deckungskreises 003 für Bewirtschaftungskosten wurde ursprünglich mit 220.000 € geplant. Die tatsächlichen Bewirtschaftungskosten für die gemeindlichen Einrichtungen belaufen sich auf 210.107,98 €, so dass innerhalb des Deckungskreises Minderausgaben in Höhe von 9.895,30 € eingetreten sind. Die geringfügigen jährlichen Schwankungen der Bewirtschaftungskosten der gemeindlichen Gebäude sind größtenteils verbrauchs- und witterungsabhängig.

Deckungsring 010 – Bücherei

Das Gesamthaushaltssoll des Deckungskreises 010 beläuft sich auf 1.400 €. Das Anordnungssoll beträgt 1.429,34 €, so dass eine geringe Überschreitung in Höhe von 29,34 € eingetreten ist.

Deckungsring 011 – Gebäudeunterhaltung Kegelbahn/Gaststätte An´n Himmelsberg

Der Deckungsring 011 für die Gebäudeunterhaltung "An´n Himmelsberg" umfasst 2020 insgesamt einen Betrag in Höhe von 25.500 €. Das Gesamtanordnungssoll des Deckungskreises beläuft sich auf 18.761,58 €.

Deckungsring 012 – Bauhof

Das Gesamthaushaltssoll des Deckungskreises 012 beläuft sich auf 42.000 €. Das Anordnungssoll beträgt 40.439,84 €, so dass sich Minderausgaben in Höhe von 1.560,16 € ergeben haben.

Wesentliche Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Haushaltsansätzen

Die Höhe des Jahresabschlusses wurde maßgeblich von den nachstehend aufgeführten Mehreinnahmen und Minderausgaben bzw. Mehrausgaben und Mindereinnahmen des Verwaltungshaushaltes bestimmt, wobei bei den Einzelpositionen nur Beträge von im Einzelfall mehr als 2.500 € aufgeführt sind.

Auch, die sich aus dem Sollabschluss ergebende höhere Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt ist unberücksichtigt.

**Mehreinnahmen über 2.500 €**

1.21110.150000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen Grundschule	9.341,78 €
1.46400.161000	Kostenerstattung des Landes für Kita-Beiträge	43.402,80 €
1.63000.150000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	8.975,53 €
1.70000.261000	Zuführung aus der Gebührenaussgleichsrücklage OE	14.716,98 €
1.90000.003000	Gewerbesteuer	155.017,26 €
1.90000.010000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	13.451,00 €
1.90000.012000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	85.099,00 €
1.90000.265000	Verzinsung von Steuernachforderungen	19.610,75 €

**Minderausgaben über 2.500 €**

Deckungskreis	Personalkosten	10.642,78 €
Deckungskreis	Bewirtschaftungskosten	9.895,30 €
Deckungskreis	Brandschutz	8.848,79 €
Deckungskreis	Grundschule	4.872,88 €
Deckungskreis	Gebäudeunterhaltung Kegelbahn/Gaststätte	6.738,42 €
1.21110.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung Grundschule	11.812,69
1.36000.718000	Förderung der Anpflanzung von Bäumen	4.750,00
1.46400.717000	Zuschüsse für Kindergärten	16.525,43
1.56000.500000	Unterhaltung Vereinsgebäude/Sportanlagen	7.225,73
1.56000.510000	Grundstückspflege Sportanlagen	2.536,40
1.61000.650000	Kosten der Bauleitplanung	5.000,00
1.70000.510000	Unterhaltungskosten Abwasserbeseitigung	24.896,86

Deckungsring 005 – Repräsentationskosten/Ehrungen

Der Deckungskreis 005 für Repräsentationskosten/Ehrungen weist einen Gesamtansatz von 19.000 € aus. Das Anordnungssoll für 2020 beträgt 18.778,31 €. Somit ist eine Minderausgabe in Höhe von 221,69 € eingetreten.

Deckungsring 006 – Brandschutz

Der Deckungsring 006 für den Brandschutz umfasst 2020 insgesamt einen Betrag in Höhe von 35.500 €. Die Haushaltsansätze für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, Fahrzeughaltung sowie Dienst- und Schutzkleidung wurden durch eine sparsame Mittelbewirtschaftung nicht voll ausgeschöpft, so dass sich bei einem Anordnungssoll von 26.651,21 € Minderausgaben in Höhe von 8.848,79 € ergeben haben. Insbesondere bei der Fahrzeughaltung sind in 2020 geringere Unterhaltungskosten eingetreten.

Deckungsring 007 – Grundschule

Der Deckungsring 007 für die Grundschule umfasst 2020 insgesamt einen Betrag in Höhe von 29.400 €. Das Anordnungssoll für 2020 beträgt 24.527,12 €, folglich 4.872,88 € weniger als eingeplant. Aufgrund der Einschränkungen durch Corona sind u.a. entsprechende Minderausgaben bei Schulveranstaltungen eingetreten.

Deckungsring 008 – Betreuungsschule

Der Deckungsring 008 für Gerätekauf und Beschäftigungsmaterial der Betreuungsschule beläuft sich 2020 insgesamt auf einen Betrag in Höhe von 4.500 €. Das Anordnungssoll für 2020 beträgt 3.777,49 €, so dass gegenüber dem Ansatz 722,51 € weniger verausgabt wurde.

Deckungsring 009 – Schulkostenbeiträge

Das Gesamthaushaltssoll des Deckungskreises 009 für Schulkostenbeiträge weist einen Betrag in Höhe von 444.500 € aus. Das Anordnungssoll für 2020 beträgt 451.783,20 €. Somit sind durch gestiegene Schulkostenbeiträge Mehrausgaben in Höhe von 7.283,20 € eingetreten.

Im Ergebnis des Vorjahres 2019 betrug das Anordnungssoll im Deckungskreis „Schulkostenbeiträge“ insgesamt 359.219,84 €.

Die Höhe der Schulkostenbeiträge zu den jeweiligen Schulzweigen ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

<b>Schulart</b>	<b>Soll</b>	<b>Ist</b>	<b>mehr/weniger</b>
Grundschule	41.500 €	58.045,23 €	-16.545,23 €
Gymnasium	220.000 €	213.290,72 €	6.709,28 €
Förderschule	25.000 €	20.680,30 €	4.319,70 €
Gemeinschaftsschule	158.000 €	159.766,95 €	-1.766,95 €
<b>Gesamt</b>	<b>445.500 €</b>	<b>451.783,20 €</b>	<b>-7.283,20 €</b>
Schulverbandsumlage	225.000 €	224.686,00 €	314,00 €

1.70000.713000	Umlage an den Abwasserzweckverband	5.382,69
1.77100.500000	Unterhaltungskosten Bauhof	5.056,75
1.88000.500000	Unterhaltung allgemeines Grundvermögen	5.021,26
1.88000.510000	Unterhaltung Waldflächen	5.000,00
1.90000.845000	Verzinsung von Steuererstattungen	2.573,25
1.91000.850000	Deckungsreserve	5.000,00

#### **Mehrausgaben über 2.500 €**

Deckungskreis	Schulkostenbeiträge	7.283,20 €
1.21110.540010	Kosten der Gebäudereinigung Grundschule	6.212,36 €
1.46400.672000	Kostenausgleich nach dem Kindertagesstättengesetz	21.131,27 €
1.56000.673000	Kostenanteil für die Sporthalle beim Schulzentrum	8.125,77 €
1.63000.510000	Unterhaltungskosten Straßen und Wege	19.114,93 €
1.67000.510000	Unterhaltung Straßenbeleuchtung	19.908,35 €

#### **Mindereinnahmen über 2.500 €**

1.21110.162200	Personalkostenerstattung Bundesfreiwilligendienst	3.000,00 €
1.21120.110000	Elternbeiträge Betreuungsschule	3.628,50 €
1.46400.162000	Kostenanteil nach dem Kindertagesstättengesetz	20.000,00 €
1.70000.110000	Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserleitung	47.208,45 €
1.76000.140000	Pacht und Nebenkosten für das Restaurant	5.134,81 €
1.90000.091000	Sonderausgleich nach FAG	3.144,00 €

*Der Haushalt sah im Verwaltungshaushalt bei der Gewerbesteuer eine geplante Einnahme in Höhe von 2.300.000 € vor. Durch Gewerbesteuernachzahlungen für Vorjahre und angepasste Vorauszahlungen konnten Mehreinnahmen in Höhe von 155.017,26 € verzeichnet werden.*

*Im Rahmen des Nachtragshaushalts wurde aufgrund der Corona-Pandemie der Haushaltsansatz für die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer vorsorglich reduziert. Die Ausgleichsleistungen für die gemeindlichen Umsatzsteuerausfälle wurden noch im 4. Quartal 2020 gewährt, so dass die zunächst prognostizierten Ausfälle an Umsatzsteueranteilen in voller Höhe kompensiert wurden (85.099,00 €).*

*Bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer war der Haushaltsansatz für 2020 zunächst vorsichtig mit 2.570.000 € prognostiziert. Aufgrund dieser vorsichtigen Prognose waren die Auswirkungen der Corona-Pandemie bei den Einkommensteueranteilen in 2020 für die Gemeinde Moorrege kaum spürbar. Für 2020 haben sich Einkommensteueranteile in Höhe von 2.583.451,00 € (2019 = 2.576.159,00 €) ergeben. Insofern ist gegenüber der Planung sogar eine geringfügige Mehreinnahme von 13.451,00 € zu verzeichnen.*

*Ein Anstieg bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer ist bedingt durch die Corona-Pandemie im Vergleich zu den Vorjahren jedoch nicht erkennbar.*

*Der Haushalt 2020 sah laut Nachtrag eine geplante allgemeine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt in Höhe von 117.500 € vor. Unter Berücksichtigung sämtlicher Veränderungen in den Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts ergibt sich eine zusätzliche Verbesserung in Höhe von 332.766,98 €. Der Überschuss des Verwaltungshaushalts beläuft sich für 2020 somit auf 450.266,98 € (freier Finanzspielraum).*

### **III. Vermögenshaushalt**

*Im Vermögenshaushalt ist lediglich bei der Haushaltsstelle 88000.932000 - Erwerb von Grundvermögen - eine Mehrausgabe in Höhe von 68.927,20 € entstanden. Hierbei handelt es sich um die bereits fälligen Kosten der Grunderwerbssteuer für den vertraglich vereinbarten Erwerb des Amtshausgrundstückes.*

*Im Übrigen entsprechen die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts im Wesentlichen der Haushalt- bzw. Nachtragsplanung 2020.*

*Über die noch nicht verausgabten Haushaltsmittel der gemeindlichen Baumaßnahmen wurden entsprechende Haushaltsausgabereste und Abgänge auf Haushaltsreste gebildet.*

*Die Summe sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts ohne allgemeine Zuführung vom Verwaltungshaushalt ergibt einen Deckungsbedarf im Vermögenshaushalt in Höhe von -734.979,26 €.*

*Die allgemeine Zuführung vom Verwaltungshaushalt (freier Finanzspielraum) beläuft sich auf 450.266,98 €. Der verbleibende Deckungsbedarf des Vermögenshaushalts beträgt somit -284.712,28 € und stellt die restliche notwendige Entnahme aus der allgemeinen Rücklage dar.*

*Die laut Nachtragshaushalt ursprünglich geplante Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 584.000 € mindert sich folglich um 299.287,72 €. Dies stellt die Sollverbesserung der Haushaltsrechnung gegenüber der Haushaltsplanung (inkl. Nachtrag) 2020 dar.*

### **IV. Kostenrechnende Einrichtung**

#### *Abwasserbeseitigung*

*Bei dem Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ (Abschnitt 70 im Verwaltungshaushalt) ist im Jahre 2020 insbesondere durch ein gemindertes Gebührenaufkommen eine Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage in Höhe von 14.716,98 € erfolgt. Durch die Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage ist eine Kostendeckung im Bereich der Abwasserbeseitigung gewährleistet. Unter Berücksichtigung der Entnahme beträgt der Bestand der Gebührenausgleichsrücklage 173.551,19 €.*

#### *Kegelbahn*

*Bei dem Gebührenhaushalt „Kegelbahn“ (Abschnitt 561 im Verwaltungshaushalt) ist im Jahre 2020 unter Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben ein verbleibender Deckungsbedarf in Höhe von 4.736,69 € entstanden.*

### **IV. Haushaltsreste**

*Neue Haushaltsausgabereste sind im Vermögenshaushalt in Höhe von insgesamt 414.079,09 € gebildet und in 2021 zur Verfügung gestellt.*

*Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die bereitgestellten Mittel für Planungs- und Baukosten zur Erweiterung des DRK-Kinderhauses, EDV-Ausstattung der Grundschule und restliche Brandschutzmaßnahmen an der Grundschule sowie der Gaststätte An´n Himmelsbarg.*

Für die EDV Ausstattung der Grundschule im Rahmen des Digitalpaktes wurde im Haushalt 2020 mit Einnahmen aus Zuweisungen in Höhe von 60.600 € geplant. Bis zum Ende des Jahre 2020 wurden zunächst Zuweisungen in Höhe von 8.283,51 € aus dem Sofortausstattungsprogramm des Landes geleistet. Der Restbetrag in Höhe von 52.316,49 € wurde als Haushaltseinnahmerest in 2021 übertragen. Die Gewährung der Zuweisungen erfolgt nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Verwendungsnachweise.

Zum Erwerb des Bauwagens für den DRK-Waldkindergarten wurden im Haushalt 2019 ursprünglich 45.000 € bereitgestellt. Da der DRK-Kreisverband den Bauwagen mit einem Kreiszuschuss direkt finanziert hat, wurde der ursprüngliche Ansatz bereits in 2019 um 40.000 € reduziert. Die Gemeinde hat lediglich die Kosten für den Bauantrag und Nebenleistungen in Höhe von 663,66 € übernommen, so dass der Restbetrag von 4.336,34 € nunmehr zusätzlich in Abgang gebracht worden ist.

Zudem wurden ein nicht verbrauchter Haushaltsrest aus Vorjahr für den Erwerb von beweglichem Vermögen im Bereich Brandschutz in Höhe von 220,54 € in Abgang gestellt. Die Summe der Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren beträgt mithin 4.556,88 €.

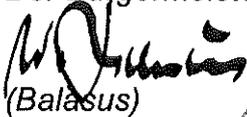
Die Einzelbeträge sind in der Haushaltsrechnung aufgeführt. Eine aktuelle Übersicht der Haushaltsreste ist als Anlage beigefügt.

#### **V. Haushaltsüberschreitungen**

Die Haushaltsüberschreitungen und zu berichtenden geringfügigen Haushaltsüberschreitungen wurden den gemeindlichen Gremien vorgelegt und entsprechend genehmigt.

Moorrege, den 25.06.2021

Gemeinde Moorrege  
Der Bürgermeister



(Balacus)





## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1282/2021/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 13.08.2021
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3 / 904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	22.09.2021	öffentlich

### Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

#### Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 10.08.2021 im Verwaltungshaushalt auf 40.305,88 € sowie im Vermögenshaushalt auf 7.212,20 €.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

#### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 40.305,88 € sowie im Vermögenshaushalt mit 7.212,20 € zu genehmigen.

---

*Balalus*

#### Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 10.08.2021)



## Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Moorrege

Haushaltsstelle		Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1		2	3	4	5	6	7	8
Stand: 10.08.2021		<i>Verwaltungshaushalt</i>						
46400	672000	Kostenausgleich nach dem Kindertagesstättengesetz	12.000,00	25.653,86	13.653,86	0,00	13.653,86	Abrechnung Kostenausgleich 2020 für Kinder in auswärtigen Kindertagesstätten
67000	510000	Unterhaltungskosten Straßenbeleuchtung	20.000,00	33.201,68	13.201,68	0,00	13.201,68	diverse Störungen/Reparatur der Straßenbeleuchtung; Reparatur defekte Schaltschränke; Erneuerung und Versetzen Verteilersäulen
88000	510000	Unterhaltung Waldflächen	3.000,00	16.450,34	13.450,34	0,00	13.450,34	Forstflächenerarbeiten am Waldkindergarten
		<b>Summe</b>	<b>20.000,00</b>	<b>39.908,35</b>	<b>40.305,88</b>	<b>0,00</b>	<b>40.305,88</b>	
<b>noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =</b>							<b>40.305,88</b>	
		<i>Vermögenshaushalt</i>						
77100	935000	Erwerb von beweglichem Vermögen Bauhof	3.000,00	10.212,20	7.212,20	0,00	7.212,20	Iseki-Schneeschild sowie Schwerlastregale
		<b>Summe</b>	<b>3.000,00</b>	<b>10.212,20</b>	<b>7.212,20</b>	<b>0,00</b>	<b>7.212,20</b>	
<b>noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =</b>							<b>7.212,20</b>	



## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1283/2021/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 13.08.2021
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	22.09.2021	öffentlich

### Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 1. Halbjahr 2021

#### Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **5.000,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2021 belaufen sich auf 8.293,90 €.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (5.000 €) gewährleistet.

#### Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das 1. Halbjahr 2021 wird zur Kenntnis genommen.

---

*Balalus*

#### Anlagen:

## Übersicht der geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2021

**Information des Bürgermeisters**  
**für das 1. Halbjahr 2021 gemäß § 4 der Haushaltssatzung**  
**Gemeinde Moorrege**

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung

gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle		Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8	
		<b>Stand: 10.08.2021</b>						
02000	661000	Mitgliedsbeiträge	4.300,00	4.327,78	27,78	0,00	<b>27,78</b>	Anpassung Mitgliedsbeiträge 2021
13000	661000	Beitrag zum Kreisfeuerwehrverband	1.400,00	1.406,25	6,25	0,00	<b>6,25</b>	Anpassung Umlage 2021
21110	672200	Schulseelsorge	3.500,00	3.616,23	116,23	0,00	<b>116,23</b>	Personalkostenerstattung für Schulseelsorge
28100	713000	Schulverbandsumlage	230.000,00	230.565,66	565,66	0,00	<b>565,66</b>	endgültige Schulverbandsumlageberechnung
33210	700000	Zuschüsse für Vereine	2.900,00	3.600,00	700,00	0,00	<b>700,00</b>	Zuschuss für die Chorknaben Uetersen
46020	510000	Unterhaltungskosten Spielplätze	5.000,00	6.006,69	1.006,69	0,00	<b>1.006,69</b>	Fallschutzsand für diverse Spielplätze sowie Reparatur Spielgeräte
46400	500000	Gebäudeunterhaltung DRK-Kita	10.000,00	10.947,09	947,09	0,00	<b>947,09</b>	Austausch diverser Armaturen
46400	935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	0,00	409,89	409,89	0,00	<b>409,89</b>	Wassertank für Waldkindergarten
54000	677000	Kostenanteil für die Diakoniestation	13.800,00	14.176,92	376,92	0,00	<b>376,92</b>	Zuschuss 2021 auf der Basis der gestiegenen Einwohnerzahl
57000	713000	Umlage für die Unterhaltung des Freibades Oberglinde	45.700,00	46.540,00	840,00	0,00	<b>840,00</b>	Kalkulation Bewirtschaftungskostenanteil 2021
70000	540000	Bewirtschaftungskosten Ortsentwässerung	3.700,00	3.718,08	18,08	0,00	<b>18,08</b>	Stromkosten für Pumpstationen
79100	713000	Kofinanzierung AktivRegion	5.100,00	6.058,20	958,20	0,00	<b>958,20</b>	Kofinanzierung AktivRegion sowie Integrierte Entwicklungsstrategie für neue Förderperiode 2023-2027
88000	500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung allgemeines Grundvermögen	20.000,00	22.321,11	2.321,11	0,00	<b>2.321,11</b>	Abbrucharbeiten Münsterweg 85 sowie Reparaturarbeiten gemeindliche Wohnungen
<b>Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung</b>							<b>8.293,90</b>	



## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1281/2021/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 13.08.2021
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	22.09.2021	öffentlich

### Jahresrechnung 2019 für den kirchlichen Friedhof Moorrege

#### Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Pinneberg hat die Abrechnung 2019 für den kirchlichen Friedhof Moorrege vorgelegt. Den Erträgen in Höhe von 168.415,43 € stehen Aufwendungen in Höhe von 164.005,64 € gegenüber, so dass sich ein geringer Überschuss in Höhe von 4.409,79 € ergeben hat.

Auf der Basis des Haushalts 2019 hatte die Gemeinde Moorrege für den Friedhof einen Zuschuss in Höhe von 55.290,00 € gewährt.

Der nunmehr eingetretene Überschuss des Jahres 2019 beruht im Wesentlichen auf geringfügigen Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei verschiedenen Ansätzen. Insbesondere die Personalkosten sind aufgrund von Langzeiterkrankungen in 2019 etwas geringer ausgefallen. Zudem sind beispielsweise bei den Grabnutzungsgebühren Mehreinnahmen entstanden.

#### Finanzierung:

Die Gemeinde Moorrege hat mit der Kirchengemeinde einen Finanzierungsvertrag für den Friedhof Moorrege abgeschlossen. Bestandteil des Vertrages ist, dass die Gemeinde das Betriebskostendefizit für den Friedhof deckt, da das Bestattungswesen eine grundsätzliche Aufgabe der Gemeinde ist. Der entstandene Überschuss in Höhe von 4.409,79 € wurde in das Rechnungsjahr 2020 übertragen. Im Rahmen der Sitzung des gemeinsamen Friedhofsausschusses wurde die Jahresrechnung erörtert und die Zustimmung erteilt.

#### Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2019 des Kirchenkreises Pinneberg für den kirchlichen Friedhof Moorrege anzuerkennen. Der Überschuss in Höhe von 4.409,79 € wurde in das Rechnungsjahr 2020 übertragen.

---

Balagus

**Anlagen:**

Jahresrechnung 2019 für den kirchlichen Friedhof Moorrege

# **Jahresabschluss**

**2019**

**Entwurf**

**1208033068 FH Moorrege**

**im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein**

<b>Kostenstelle 08000 Friedhof, hoheitl. Teil</b>		Ist 2019	Soll 2019	Abw.	
Sachkonto		EUR	EUR	EUR	
40111	Grabnutzungsgebühren	62.788,56	60.000,00	2.788,56	
40120	Bestattungsgebühren	15.495,00	17.500,00	-2.005,00	
40130	Friedhofs-/Grabfeldunterhaltg.	205,00	100,00	105,00	
40132	Jährliche Friedhofsunterhaltg.	2.205,00	2.300,00	-95,00	
40141	Grabmalgenehmigung	1.577,00	1.000,00	577,00	
40150	Erlöse aus Grabpflege	5.377,37	5.500,00	-122,63	
40153	Erl.Grabpflege USt. Befreit	Legate	996,40	850,00	146,40
40154	Erl.Grabpflege USt. Befreit	Stiftungen	3.028,00	2.500,00	528,00
40470	Entgelte für Dienstleistungen		1.425,00	1.000,00	425,00
40800	Erlöse aus Verpachtung	Jagdgenossenschaft	0,00	0,00	0,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden		59.725,98	48.300,00	11.425,98
46100	Allgemeine Spenden		20,00	0,00	20,00
49101	Ertr.Auflösg.SoPo Anlageverm.	AFA-Auflösung	2.874,94	2.560,00	314,94
50190	Sonst.Ertr.frühere Geschäftsj.		0,00	0,00	0,00
50200	Erlöse aus Anlagenverkäufen		0,00	0,00	0,00
56100	Ertragszinsen Kontokorrent		4.636,29	2.810,00	1.826,29
58700	Ertr.a. Entgelten f. Mahnungen		0,00	0,00	0,00
58900	Sonstige außerordentl.Erträge		798,36	0,00	798,36
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.		89.418,90	91.200,00	-1.781,10
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.		467,34	0,00	467,34
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.		961,04	700,00	261,04
64400	Bekleidungs-geld Schutz/Dst.kl.		276,62	400,00	-123,38
64500	Mitarbeitervertretung		660,00	840,00	-180,00
64600	Aus- und Fortbildung		310,00	150,00	160,00
65240	Abschreib.BGA		468,24	150,00	318,24
65250	Abschreib.Fuhrpark		1.297,34	1.300,00	-2,66
65290	Abschreib.GWG		1.119,36	1.110,00	9,36
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.		7.699,20	8.520,00	-820,80
70300	Geschäftsaufwand		263,50	350,00	-86,50
70400	Kommunikationskosten		512,40	400,00	112,40
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed.		5.161,38	3.200,00	1.961,38
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.		5.967,31	5.500,00	467,31
71220	Instandhaltung Gebäude		1.371,81	2.500,00	-1.128,19
71240	Instandhaltung BGA		3.999,57	3.000,00	999,57
71241	Anschaffungskosten BGA		1.707,65	2.490,00	-782,35
71250	Instandhaltung Fahrzeuge		10.195,65	8.000,00	2.195,65
72110	Abfallgebühren		932,16	940,00	-7,84

<b>Kostenstelle 08000 Friedhof, hoheitl. Teil</b>		Ist 2019	Soll 2019	Abw.
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	536,91	540,00	-3,09
72200	Versicherungen	327,10	310,00	17,10
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	0,00
75100	Aufw.für Mieten, Pachten etc.	900,00	900,00	0,00
75220	Strom	180,00	180,00	0,00
83100	Entnahme aus Rücklagen	7.262,53	7.230,00	32,53
83300	Zuführung zu Rücklagen	29.272,16	25.660,00	3.612,16
<b>Summe</b>	<b>08000 Friedhof, hoheitl. Teil</b>			
	Erträge:	168.415,43	151.650,00	16.765,43
	Aufwendungen:	164.005,64	158.340,00	5.665,64
	Ergebnis:	4.409,79	-6.690,00	11.099,79

		<b>IST 2019</b>			<b>Plan 2019</b>		
		<b>Erträge</b>	<b>Aufwendungen</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Erträge</b>	<b>Aufwendungen</b>	<b>Ergebnis</b>
08000	Friedhof, hoheitl. Teil	168.415,43	164.005,64	4.409,79	151.650,00	158.340,00	-6.690,00
<b>Summe</b>		<b>168.415,43</b>	<b>164.005,64</b>	<b>4.409,79</b>	<b>151.650,00</b>	<b>158.340,00</b>	<b>-6.690,00</b>

## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1287/2021/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 23.08.2021
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/750-250

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	22.09.2021	öffentlich

### Jahresrechnung 2020 für den kirchlichen Friedhof Moorrege

#### Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Pinneberg hat die Abrechnung 2020 für den kirchlichen Friedhof Moorrege vorgelegt. Den Erträgen in Höhe von 186.529,23 € stehen Aufwendungen in Höhe von 191.695,58 € gegenüber, so dass sich ein Defizit in Höhe von 5.166,35 € ergeben hat.

Auf der Basis des Haushalts 2020 hatte die Gemeinde Moorrege für den Friedhof einen Zuschuss in Höhe von 60.875,00 € gewährt.

In dem vorangegangenen Jahr 2019 hatte sich ein Überschuss von 4.409,79 € ergeben, der in das Jahr 2020 vorgetragen wurde.

Der nunmehr eingetretene Fehlbetrag des Jahres 2020 beruht im Wesentlichen auf Mehrkosten gegenüber den ursprünglichen Haushaltsansätzen bei der Instandhaltung von Fahrzeugen (+2.803,36 €), Zins- und Tilgungskosten für den neu beschafften Bagger (+ 3.689,13 €) sowie höheren Materialaufwendungen (+ 3.009,66 €). Des Weiteren kam es aufgrund der tariflichen Erhöhungen zu höheren Kosten bei den Personalaufwendungen (+3.061,54 €).

Zudem sind in 2020 die Einnahmen aus Grabnutzungsgebühren (-9.098,68 €) sowie Bestattungsgebühren (-3.734,46 €) unter den Erwartungen der Haushaltsplanung geblieben.

#### Finanzierung:

Die Gemeinde Moorrege hat mit der Kirchengemeinde einen Finanzierungsvertrag für den Friedhof Moorrege abgeschlossen. Bestandteil des Vertrages ist, dass die Gemeinde das Betriebskostendefizit für den Friedhof deckt, da das Bestattungswesen eine grundsätzliche Aufgabe der Gemeinde ist. Der entstandene Fehlbetrag in Höhe von 5.166,35 € ist folglich von der Gemeinde zu decken. Im Rahmen der Sit-

zung des gemeinsamen Friedhofsausschusses wurde die Jahresrechnung erörtert und die Zustimmung erteilt.

**Fördermittel durch Dritte:**

- entfällt -

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2020 des Kirchenkreises Pinneberg für den kirchlichen Friedhof Moorrege anzuerkennen und das Defizit in Höhe von 5.166,35 € auszugleichen.

---

Balalus

**Anlagen:**

Jahresrechnung 2020 für den kirchlichen Friedhof Moorrege

# **Jahresabschluss**

**2020**

**1208033068 FH Moorrege**

**Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein**

Dieses Haushaltsplan-Exemplar enthält Erläuterungen und ist deshalb aus Datenschutzgründen nur für den kircheninternen Gebrauch bestimmt.

<b>Kostenstelle 08000 Friedhof, hoheitl. Teil</b>				
Sachkonto		Ist 2020 EUR	Soll 2020 EUR	Abw. EUR
40111	Grabnutzungsgebühren	52.801,32	61.900,00	-9.098,68
40120	Bestattungsgebühren	13.165,54	16.900,00	-3.734,46
40130	Friedhofs-/Grabfeldunterhaltg.	0,00	115,00	-115,00
40132	Jährliche Friedhofsunterhaltg.	1.885,00	2.300,00	-415,00
40141	Grabmalgenehmigung	1.120,00	1.350,00	-230,00
40150	Erlöse aus Grabpflege	6.475,04	6.300,00	175,04
40153	Erl.Grabpflege USt. Befreit Legate	996,40	850,00	146,40
40154	Erl.Grabpflege USt. Befreit Stiftungen	3.248,50	2.700,00	548,50
40470	Entgelte für Dienstleistungen	2.115,00	1.500,00	615,00
40800	Erlöse aus Verpachtung Jagdgenossenschaft	0,00	0,00	0,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	64.564,13	48.300,00	16.264,13
46100	Allgemeine Spenden	0,00	0,00	0,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	4.409,79	0,00	4.409,79
49101	Ertr.Auflösg.SoPo Anlageverm. AFA-Auflösung	2.795,66	7.350,00	-4.554,34
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	4.479,69	0,00	4.479,69
49210	Ertr.Auflösg.SoPo f.Invest.	0,00	2.830,00	-2.830,00
50190	Sonst.Ertr.frühere Geschäftsj.	0,00	0,00	0,00

50200	Erlöse aus Anlagenverkäufen	2.200,00	0,00	2.200,00
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	18.121,27	2.980,00	15.141,27
58700	Ertr.a. Entgelten f. Mahnungen	0,00	0,00	0,00
58900	Sonstige außerordentl.Erträge	79,39	0,00	79,39
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	97.161,54	94.100,00	3.061,54
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	0,00	0,00	0,00
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	1.804,11	700,00	1.104,11
64400	Bekleidungs-geld Schutz/Dst.kl.	1.124,46	400,00	724,46
64500	Mitarbeitervertretung	880,00	800,00	80,00
64600	Aus- und Fortbildung	0,00	200,00	-200,00
65240	Abschreib.BGA	468,24	470,00	-1,76
65250	Abschreib.Fuhrpark	5.777,02	5.780,00	-2,98
65290	Abschreib.GWG	1.030,09	1.100,00	-69,91
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	7.923,45	7.680,00	243,45
70300	Geschäftsaufwand	-6,26	350,00	-356,26
70400	Kommunikationskosten	507,00	500,00	7,00
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed.	6.509,66	3.500,00	3.009,66
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	3.023,58	5.700,00	-2.676,42
71220	Instandhaltung Gebäude	1.848,36	2.500,00	-651,64
71240	Instandhaltung BGA	4.510,55	3.500,00	1.010,55

71241	Anschaffungskosten BGA	0,00	500,00	-500,00	
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	11.803,36	9.000,00	2.803,36	
72110	Abfallgebühren	932,16	940,00	-7,84	
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	685,93	960,00	-274,07	
72200	Versicherungen	355,38	330,00	25,38	
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	0,00	
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	3.689,13	0,00	3.689,13	
75100	Aufw.für Mieten, Pachten etc.	900,00	900,00	0,00	
75220	Strom	180,00	180,00	0,00	
77100	Kurzfristige Zinsaufwendungen	14.453,05	0,00	14.453,05	
77200	Langfristige Zinsaufwendungen	280,35	210,00	70,35	
77901	Tilgungskosten	0,00	2.760,00	-2.760,00	
78900	Sonst.außerord.Aufwendungen	1.258,40	0,00	1.258,40	
83100	Entnahme aus Rücklagen	8.072,50	7.620,00	452,50	
83300	Zuführung zu Rücklagen	24.596,02	25.860,00	-1.263,98	
Summe 08000 Friedhof, hoheitl. Teil		Erträge:	186.529,23	162.995,00	23.534,23
		Aufwendungen:	191.695,58	168.920,00	22.775,58
		Ergebnis:	-5.166,35	-5.925,00	758,65

**Erläuterungen zu 08000 Friedhof, hoheitl. Teil**

- 49100 Überschuss 2019 ins Folgejahr als Ertrag eingebucht
- 49101 Rückrechnung der Abschreibungskonten  
s. Sachkonten 65240 bis 65290  
ohne neu angeschaffter Bagger  
s. SK 49200

49200	Auslösung des Sonderposten für die Anschaffung des Baggers in Höhe der Abschreibung	4.479,69 Euro
56100	1,5% Habenzinsen auf das Bankkonto keine Saldierung mehr von Zinserträgen und Zinsaufwendungen Zinsaufwendungen stehen unter SK 77100	
74200	Tilgungskosten Bagger 2020	3.689,13
77100	1,5% Sollzinsen auf das Bankkonto keine Saldierung mehr von Zinserträgen und Zinsaufwendungen Zinserträge stehe unter SK 56100	
83100	1/25 der FU-RL	
83300	AfA ISEKI Schlepper lt. HH AfA Bagger lt. HH 30% v. Sachkonto 40111 Zinsen 1,5 % gesamt in die RL	4.030,00 Euro 770,00 Euro 15.840,40 Euro 3.883,03 Euro

**Jahresabschluss**  
**1208033068 FH Moorrege**

5. Juli 2021

08:26:10

KKHHW-SHKPIETZYK

Seite 1

		IST			PLAN		
Kostenstelle		Erträge 2020 EUR	Aufwendungen 2020 EUR	Ergebnis 2020 EUR	Erträge 2020 EUR	Aufwendungen 2020 EUR	Ergebnis 2020 EUR
08000	Friedhof, hoheitl. Teil	186.529,23	191.695,58	-5.166,35	162.995,00	168.920,00	-5.925,00
		186.529,23	191.695,58	-5.166,35	162.995,00	168.920,00	-5.925,00

## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1288/2021/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 24.08.2021
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	22.09.2021	öffentlich

### Defizitübernahme für den kirchlichen Friedhof Moorrege für das Jahr 2022

Der Kirchenkreis Pinneberg hat für den kirchlichen Friedhof Moorrege den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2022 vorgelegt und beantragt gemäß Anlage die Übernahme eines Defizits durch die Gemeinde Moorrege in Höhe von 61.450 € (2021 = 58.900 €).

Die geplanten Erträge und Aufwendungen entsprechen im Wesentlichen den Ansätzen des Vorjahres und es sind lediglich moderaten Anpassungen ausgewiesen. Zur besseren Deckung der Betriebskosten wurde im gemeinsamen Friedhofsausschuss vereinbart, dass im Frühjahr eine Anpassung der Gebühren vorgenommen wird. Diese soll zu Mehreinnahmen in den Bereichen Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren führen.

In der Sitzung des Friedhofsausschusses wurde zudem darauf hingewiesen, dass für die Instandhaltung der Fahrzeuge ein Ansatz von 9.500 € eingeplant ist. Sofern die Entscheidung für die notwendige Ersatzbeschaffung eines neuen Traktors getroffen wird, sind in 2022 und den Folgejahren deutlich geringere Reparaturkosten für den Fahrzeugbestand zu erwarten.

#### Finanzierung:

Entsprechend den Regelungen des Vertrages zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael Moorrege-Heist und der Gemeinde Moorrege wird ein entstehendes Betriebskostendefizit durch Zuschüsse der Gemeinde Moorrege gedeckt.

Im Rahmen der Sitzung des gemeinsamen Friedhofsausschusses wurde der Haushaltsplanentwurf erörtert und die Zustimmung erteilt.

Für das Jahr 2022 ist im Haushalt der Gemeinde Moorrege als Kostenanteil für den kirchlichen Friedhof ein Betrag von 61.450 € einzuplanen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Moorrege beteiligt sich auf der Basis des aktuellen kirchlichen Haushaltsplanentwurfs 2022 mit einem Zuschuss in Höhe von 61.450 € an den Kosten für den Friedhof Moorrege. Der Zuschuss ist am 01.04. und am 01.10. mit je 30.725 € zahlbar, wobei sich die Jahresrechnung 2021 entsprechend auswirken kann.

---

Balagus

**Anlagen:**

Haushaltsplan 2022 Friedhof Moorrege

# **Haushaltsplan**

**2022**

**1208033068 FH Moorrege**

**Entwurf**

**Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein**

Dieses Haushaltsplan-Exemplar enthält Erläuterungen und ist deshalb aus Datenschutzgründen nur für den kircheninternen Gebrauch bestimmt.

<b>Kostenstelle 08000 Friedhof, hoheitl. Teil</b>		Soll 2022 EUR	Soll 2021 EUR	Ist 2021 EUR	Ist 2020 EUR
Sachkonto					
40111	Grabnutzungsgebühren	60.000,00	62.000,00	38.841,36	52.801,32
40120	Bestattungsgebühren	16.000,00	16.500,00	9.409,76	13.165,54
40130	Friedhofs-/Grabfeldunterhaltg.	100,00	120,00	0,00	0,00
40132	Jährliche Friedhofsunterhaltg.	2.000,00	2.200,00	1.500,00	1.885,00
40141	Grabmalgenehmigung	1.500,00	1.500,00	521,00	1.120,00
40150	Erlöse aus Grabpflege	6.000,00	6.000,00	2.753,40	6.475,04
40153	Erl.Grabpflege USt. Befreit Legate	850,00	850,00	0,00	996,40
40154	Erl.Grabpflege USt. Befreit Stiftungen	3.100,00	2.900,00	0,00	3.248,50
40470	Entgelte für Dienstleistungen	1.500,00	1.500,00	665,00	2.115,00
40800	Erlöse aus Verpachtung Jagdgenossenschaft	0,00	0,00	0,00	0,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	0,00	0,00	0,00	64.564,13
46100	Allgemeine Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	0,00	0,00	0,00	4.409,79
49101	Ertr.Auflösg.SoPo Anlageverm. AFA-Auflösung	6.360,00	6.850,00	0,00	2.795,66
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	0,00	0,00	0,00	4.479,69
49210	Ertr.Auflösg.SoPo f.Invest.	3.600,00	3.700,00	0,00	0,00
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	12,90	0,00
50200	Erlöse aus Anlagenverkäufen	0,00	0,00	0,00	2.200,00
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	1.370,00	1.290,00	0,00	18.121,27
58700	Ertr.a. Entgelten f. Mahnungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58900	Sonstige außerordentl.Erträge	0,00	0,00	0,00	79,39
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	97.050,00	95.650,00	54.942,96	97.161,54
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	0,00	0,00	226,10	0,00
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	850,00	700,00	0,00	1.804,11
64400	Bekleidungs geld Schutz/Dst.kl.	400,00	400,00	310,80	1.124,46
64500	Mitarbeitervertretung	900,00	880,00	0,00	880,00
64600	Aus- und Fortbildung	200,00	200,00	0,00	0,00
65240	Abschreib.BGA	320,00	370,00	0,00	468,24
65250	Abschreib.Fuhrpark	5.340,00	5.780,00	0,00	5.777,02

65290	Abschreib.GWG	700,00	700,00	0,00	1.030,09
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	7.700,00	8.060,00	4.480,00	7.923,45
70300	Geschäftsaufwand	300,00	350,00	193,15	-6,26
70400	Kommunikationskosten	500,00	500,00	297,82	507,00
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed.	4.500,00	4.000,00	3.066,91	6.509,66
71121	Fremdleistungen Gartenpflege	2.000,00	2.500,00	362,50	0,00
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	5.500,00	5.500,00	7.245,96	3.023,58
71220	Instandhaltung Gebäude	1.500,00	2.000,00	0,00	1.848,36
71240	Instandhaltung BGA	3.500,00	3.500,00	2.162,86	4.510,55
71241	Anschaffungskosten BGA	300,00	500,00	0,00	0,00
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	9.500,00	9.000,00	6.542,49	11.803,36
72110	Abfallgebühren	940,00	940,00	699,12	932,16
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	780,00	620,00	543,15	685,93
72200	Versicherungen	360,00	360,00	0,00	355,38
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	0,00	0,00	0,00	3.689,13
75100	Aufw.für Mieten, Pachten etc.	900,00	900,00	0,00	900,00
75220	Strom	180,00	180,00	0,00	180,00
77100	Kurzfristige Zinsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	14.453,05
77200	Langfristige Zinsaufwendungen	230,00	260,00	137,57	280,35
77901	Tilgungskosten	3.730,00	3.700,00	0,00	0,00
78900	Sonst.außerord.Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	1.258,40
83100	Entnahme aus Rücklagen	8.610,00	8.210,00	0,00	8.072,50
83300	Zuführung zu Rücklagen	24.260,00	24.970,00	0,00	24.596,02
Summe	08000 Friedhof, hoheitl. Teil				
	Erträge:	110.990,00	113.620,00	53.703,42	186.529,23
	Aufwände:	172.440,00	172.520,00	81.211,39	191.695,58
	Ergebnis:	-61.450,00	-58.900,00	-27.507,97	-5.166,35

**Erläuterungen zu 08000 Friedhof, hoheitl. Teil**

- 40111 Grabnutzungsgebühren/Berechtigungsgebühren  
30 % davon gehen jährlich in die FU-Rücklage
- 40120 Bestattungsgebühren
- 40130 Friedhofsunterhaltungsgebühren für Folgejahre:  
Anstelle einer jährlichen Rechnung kann die  
Friedhofsunterhaltungsgebühr

**Haushaltsplan**  
**1208033068 FH Moorrege**

17. August 2021

12:44:29

KKHHW-SHKPIETZYK

Seite 1

		PLAN			PLAN		
Kostenstelle		Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
		2022	2022	2022	2021	2021	2021
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
08000	Friedhof, hoheitl. Teil	110.990,00	172.440,00	-61.450,00	113.620,00	172.520,00	-58.900,00
		110.990,00	172.440,00	-61.450,00	113.620,00	172.520,00	-58.900,00

## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1289/2021/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 24.08.2021
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/750-250

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	22.09.2021	öffentlich

### Ersatzbeschaffung eines Iseki-Treckers für den kirchlichen Friedhof Moorrege

#### Sachverhalt:

Die ev.-luth. Kirchengemeinde hat mitgeteilt, dass für den kirchlichen Friedhof Moorrege die Ersatzbeschaffung eines Iseki-Treckers dringend notwendig ist.

Der im Jahr 2010 für den kirchlichen Friedhof Moorrege beschaffte Iseki-Trecker hat in den vergangenen Jahren zu stetig steigenden Reparaturkosten geführt. Laut Feststellung von zwei voneinander unabhängigen Werkstätten liegt nunmehr ein akuter Schaden am Getriebe und der Hydraulikanlage vor. Die erforderlichen Reparaturkosten wurden auf über 8.000 € bzw. 8.500 € zzgl. MwSt. beziffert, so dass die Kosten der Instandsetzung den Restwert der Maschine übersteigen würden.

Um den Betrieb auf dem Friedhof Moorrege aufrecht erhalten zu können, ist laut Kirchengemeinde eine kurzfristige Ersatzbeschaffung für den Iseki-Trecker erforderlich. Der Trecker wird neben der Pflege der Außenanlagen insbesondere beim Grabaushub für Beerdigungen benötigt. Der notwendige Fahrzeugtyp muss über eine schmale Spurbreite verfügen und die Nutzung der vorhandenen Anbaugeräte ermöglichen. Seitens der Kirchengemeinde wurden für die Ersatzbeschaffung des Iseki-Kompaktschleppers drei Angebote eingeholt, die für ein Neufahrzeug in einer Preisspanne zwischen 53.847,50 € und 59.262,00 € inkl. MwSt. liegen.

Der günstigste Anbieter hat für eine kurzfristig vorhandene Lagermaschine (Vorfühgerät) einen Rabatt sowie die Inzahlungnahme des abgängigen Fahrzeugs angeboten, so dass sich ein Restkaufpreis von 47.194,00 € ergeben würde. Da die Lagermaschine nur sehr befristet zur Verfügung steht, ist eine kurzfristige Entscheidung der gemeindlichen Gremien erforderlich.

### **Finanzierung:**

Die Gemeinde Moorrege hat mit der Kirchengemeinde einen Finanzierungsvertrag für den Friedhof Moorrege abgeschlossen. Bestandteil des Vertrages ist, dass die Gemeinde das Betriebskostendefizit für den Friedhof deckt, da das Bestattungswesen eine grundsätzliche Aufgabe der Kommune ist.

Für den Betrieb des Friedhofes werden die entsprechende Fahrzeuge und Gerätschaften benötigt.

Im Rahmen des Haushalts für den Friedhof Moorrege werden für anstehende Ersatzinvestitionen der Fahrzeuge jährliche Zuführungen zur sogenannten Substanzerhaltungsrücklage vorgenommen. Der Bestand dieser Sonderrücklage für den Iseki-Trecker beläuft sich aktuell auf 30.312,56 €.

Unter Berücksichtigung des vorgenannten Restkaufpreises von 47.194,00 € (Lagergerät) sowie Verwendung der Rücklage, wäre über den Haushalt des Friedhofes ein restlicher Betrag von 16.881,44 € nachzufinanzieren.

Der Haushaltsplan sowie die damit verbundenen investiven Beschaffungen werden grundsätzlich im Einvernehmen mit der Gemeinde beschlossen.

Der gemeinsame Friedhofsausschuss hat sich in seiner Sitzung vor Ort ein Bild von dem Fahrzeug gemacht und verschiedene Alternativen erörtert. Über die Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung des Iseki-Kompaktschleppers bestand Einigkeit. Die vorgenannte Finanzierung des Ersatzfahrzeugs unter Verwendung der Rücklage wurde als sinnvoll erachtet.

Durch die Anschaffung eines neuen Gerätes können zudem die jährlichen laufenden Reparaturaufwendungen für die Fahrzeuge reduziert werden.

### **Fördermittel durch Dritte:**

- entfällt -

### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, der Ersatzbeschaffung des Iseki-Kompaktschleppers für den Friedhof Moorrege zuzustimmen. Unter Berücksichtigung des günstigsten Angebotes für ein vorhandenes Lagergerät, die Inzahlungnahme sowie Verwendung der Fahrzeugrücklage ergibt sich eine über den Friedhofshaushalt nachzufinanzierende Restbetrag in Höhe von 16.881,44 €. Die Anschaffungskosten sowie die Gegenfinanzierung durch Rücklagenentnahme werden in der Jahresrechnung des kirchlichen Friedhofes 2021 ausgewiesen.

---

Balagus

## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1276/2021/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 19.07.2021
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	11.08.2021	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	22.09.2021	öffentlich

### Jahresrechnung 2020 ev. Kita St. Michael Moorrege

#### Sachverhalt:

Das Kita-Werk hat die Jahresrechnung 2020 (Anlage 1) für den evangelischen Kindergarten St. Michael vorgelegt. Einnahmen von 587.089,13 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 573.535,79 Euro gegenüber, so dass sich ein Überschuss in Höhe von 13.553,34 Euro ergibt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einnahmen und Ausgaben entsprechen im Wesentlichen den Ansätzen. Der Überschuss resultiert u.a. aus einem höheren Landeszuschuss, höheren Einnahmen aus dem Kostenausgleich, niedrigeren Verwaltungskosten und einem nicht eingeplanten Zuschuss für die Fachberatung.

Höhere Ausgaben sind u.a. durch die Anschaffungen von zwei Konvektomaten und notwendige Instandhaltungsarbeiten zu verzeichnen. Die Finanzierung erfolgte u.a. aus dem Überschuss aus der Jahresrechnung 2019. Durch die pandemiebedingte Schließung der Kita haben die Eltern geringer Elternbeiträge und geringeres Essengeld entrichtet. Die Erstattung erfolgt über die Gemeinde. Diese Elternbeiträge wurden der Gemeinde durch das Land erstattet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Moorrege hat am 20.07.2021 die Jahresrechnung überprüft. Die Fragen zu den Beanstandungen aus der Jahresrechnung bezüglich der Mehrwertsteuer, der fehlenden Skontoabzüge, der Rechnung der Firma RG Brandmauer Nord sowie der Rechnung eines Reiseunternehmers wurden vollständig vom Kita-Werk beantwortet.

### **Finanzierung:**

Der Überschuss in Höhe von 13.553,34 Euro wurde bereits an die Gemeinde erstattet.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Betriebskostenzuschuss des Kreises: 1.893,00 Euro  
Sozialstaffelausgleich des Kreises: 20.326,55 Euro  
Personalkostenförderung des Landes: 45.900,00 Euro.

Die Gemeinde hat bereits die verauslagten Kosten für die Erstattung der Elternbeiträge für die pandemiebedingte Schließung sowie für die Abweichung der Elternbeiträge durch das neue KitaG vom erhalten.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss/ der Finanzausschuss/ die Gemeindevertretung erkennt die Jahresrechnung 2020 der ev. Kita St. Michael Moorrege an. Der Überschuss in Höhe von 13.553,34 Euro wurde bereits an die Gemeinde erstattet.

---

(Balasus)

### **Anlagen:**

Jahresrechnung 2020



Ev.-Luth. Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg

Per E-Mail:  
**jabs@amt-gums.de**  
 Gemeinde Moorrege  
 Frau Jabs  
 Amtsstraße 12  
 25436 Moorrege

**Ilona Jandt**  
 Finanzbereich

Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg

Telefon 040 558 220-619

ilona.jandt@kitawerk-hhsh.de  
 www.kitawerk-hhsh.de

Hamburg, 22. April 2021

### Betriebskostenzuschuss - Jahresabschluss 2020

Ev.-Luth. Kindertagesstätte Moorrege

Sehr geehrte Frau Jabs,

anbei übersenden wir Ihnen für unsere Kindertagesstätte Moorrege den Jahresabschluss 2020 inklusive Erläuterungen sowie ein Exemplar ohne Erläuterungen.

**Der Betriebskostenzuschuss 2020 beträgt 228.706,65 €**

#### Aufstellung:

Abschlagszahlung 2020	225.070,00 €
Zuzügl. Abweichung durch Elternbeiträge neues Kita-Gesetz	20.545,50 €
<u>Betriebskostenzuschuss 2020</u>	<u>228.706,65 €</u>
Guthaben Jahresabschluss 2020	16.908,85 €
abzügl. Corona bedingte Personalkosten	
<u>Küche 04-06/2020</u>	<u>3.355,51 €</u>
verbleibendes Guthaben 2020	13.553,34 €

Bitte teilen Sie uns mit, wie mit dem Guthaben in Höhe von 13.553,34 € verfahren werden soll

Für Fragen die sich aus dem Betriebskostenzuschuss ergeben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Ilona Jandt  
 Finanzbereich

x. 13553,34 EUR angewiesen am 3.5.2021  
 rinst 64640,71700

Anlagen:

Jahresabschluss 2020 - mit Erläuterung / Jahresabschluss 2020 – ohne Erläuterung

# **Jahresabschluss**

**2020**

**1208033061 Kita Moorrege**

**im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein**

<b>Kostenstelle 22100 Allgemeine Erträge</b>		Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
41600	Erl.Kindertagesst.Elternbeitr.	94.525,72	124.930,00	-30.404,28
41602	Erl. Kindertagesst. Elternbeitr.Corona	35.960,00	0,00	35.960,00
41780	Sozialstaffel	20.326,55	31.230,00	-10.903,45
45130	Zuschüsse der Länder - Betriebskosten Ü3	45.900,00	41.600,00	4.300,00
45140	Zuschüsse von Kreisen - Betriebskostenförderung	1.893,00	1.890,00	3,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	228.706,65	225.070,00	3.636,65
45900	Zuschüsse v. sonstigen Dritten - Kostenausgleich	21.790,02	15.800,00	5.990,02
48000	Ertr.a.Auflösg. Rückstellungen - Sonderzuschuss Investitionen 2020	28.882,95	0,00	28.882,95
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	7.553,05	0,00	7.553,05
56400	Zinsen aus Forderungen	0,00	0,00	0,00
73110	Abschreib. auf Forderungen	2.457,00	0,00	2.457,00
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	7.453,16	0,00	7.453,16
<b>Summe</b>	<b>22100 Allgemeine Erträge</b>			
	Erträge:	485.537,94	440.520,00	45.017,94
	Aufwendungen:	9.910,16	0,00	9.910,16
	Ergebnis:	475.627,78	440.520,00	35.107,78

<b>Kostenstelle 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich</b>		Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	470,00	-470,00
61081	Personal - Reinigung	23.536,35	23.750,00	-213,65
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
70811	Reinigungs-u.Desinf.mittel	2.772,37	1.700,00	1.072,37
71112	Fremdleistung Fensterreinigung	1.298,70	1.600,00	-301,30
71119	Sonst.Aufw.Gebäudereinigung - Vertretung Reinigungspersonal	1.044,00	0,00	1.044,00
<b>Summe</b>	<b>22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich</b>			
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	28.651,42	27.520,00	1.131,42
	Ergebnis:	-28.651,42	-27.520,00	-1.131,42

<b>Kostenstelle 22113 Verwaltung</b>		Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
69100	Aufw.Innerkl.Verw.kostenerst.	14.112,00	15.120,00	-1.008,00
70300	Geschäftsaufwand	1.645,09	1.800,00	-154,91
70320	Bücher, Zeitschriften	248,05	250,00	-1,95
70410	Telefon- und Internetkosten	1.372,00	1.200,00	172,00

<b>Kostenstelle 22113 Verwaltung</b>			Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
70420	Kabel- und Rundfunkgebühren		69,96	70,00	-0,04
70500	Reisekosten		174,00	300,00	-126,00
70950	Mitgliedsbeiträge	- lt. VEK-Rg. vom 11.02.2020	420,00	420,00	0,00
73110	Abschreib. auf Forderungen		3,00	0,00	3,00
<b>Summe</b>	<b>22113 Verwaltung</b>	Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	18.044,10	19.160,00	-1.115,90
		<b>Ergebnis:</b>	<b>-18.044,10</b>	<b>-19.160,00</b>	<b>1.115,90</b>

<b>Kostenstelle 22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand</b>			Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
40340	Erlöse - Getränke		1.027,50	2.160,00	-1.132,50
46200	Zweckgebundene Spenden	- Ausgaben unter 70230.22114	317,75	0,00	317,75
50900	Weit.sonst.betriebl.Erträge	- Ausgaben unter 70230.22114	0,00	0,00	0,00
60140	Getränkskosten		1.500,41	2.160,00	-659,59
70220	Spiel-u.Beschäft-material		3.691,50	4.000,00	-308,50
70230	Veranstaltung	- Einnahmen unter 46200+50900.22114	676,46	700,00	-23,54
73110	Abschreib. auf Forderungen		315,50	0,00	315,50
83100	Entnahme aus Rücklagen		788,41	0,00	788,41
<b>Summe</b>	<b>22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand</b>	Erträge:	2.133,66	2.160,00	-26,34
		Aufwendungen:	6.183,87	6.860,00	-676,13
		<b>Ergebnis:</b>	<b>-4.050,21</b>	<b>-4.700,00</b>	<b>649,79</b>

<b>Kostenstelle 22117 Med. Therap. Aufwand</b>			Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf		76,11	140,00	-63,89
<b>Summe</b>	<b>22117 Med. Therap. Aufwand</b>	Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	76,11	140,00	-63,89
		<b>Ergebnis:</b>	<b>-76,11</b>	<b>-140,00</b>	<b>63,89</b>

<b>Kostenstelle 22118 Inventar</b>			Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	- Ausgleich Konto 65240 + 65290	4.132,23	830,00	3.302,23
65240	Abschreib.BGA	- Ausgleich Konto 49200	1.977,20	790,00	1.187,20
65290	Abschreib.GWG	- Ausgleich Konto 49200	2.155,03	40,00	2.115,03

Kostenstelle 22118 Inventar			Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	- Anschaffungen bis € 250,- netto	1.130,69	1.500,00	-369,31
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	- Anschaffungen ab € 250,- netto	14.967,85	4.400,00	10.567,85
<b>Summe</b>	<b>22118 Inventar</b>				
		Erträge:	4.132,23	830,00	3.302,23
		Aufwendungen:	20.230,77	6.730,00	13.500,77
		<b>Ergebnis:</b>	<b>-16.098,54</b>	<b>-5.900,00</b>	<b>-10.198,54</b>

Kostenstelle 22119 Fortbildung			Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
45138	Zusch.Land - Fachberatung		1.712,27	0,00	1.712,27
64600	Aus- und Fortbildung		2.407,57	2.500,00	-92,43
64601	Fachberatung		2.336,68	1.980,00	356,68
64603	Fachberatung mit Landesförderg		1.712,27	0,00	1.712,27
<b>Summe</b>	<b>22119 Fortbildung</b>				
		Erträge:	1.712,27	0,00	1.712,27
		Aufwendungen:	6.456,52	4.480,00	1.976,52
		<b>Ergebnis:</b>	<b>-4.744,25</b>	<b>-4.480,00</b>	<b>-264,25</b>

Kostenstelle 22120 päd.Personalkosten S/H			Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
44220	Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis	- Ausgabe QE unter 61079	1.879,34	1.000,00	879,34
45169	Zusch.Land - 0,5 Fachkraft		17.491,80	17.500,00	-8,20
47199	Ertr.innerki. Erst. JOBRAD		163,55	0,00	163,55
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.		375.224,41	340.800,00	34.424,41
61039	Personalaufw. - 0,5 Fachkraft		17.491,80	17.500,00	-8,20
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan		0,00	6.800,00	-6.800,00
61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.	- Ausgleich QE unter 44220	1.879,34	1.000,00	879,34
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten		0,00	0,00	0,00
64999	Andere freiw. Leist. JOBRAD		163,55	0,00	163,55
<b>Summe</b>	<b>22120 päd.Personalkosten S/H</b>				
		Erträge:	19.534,69	18.500,00	1.034,69
		Aufwendungen:	394.759,10	366.100,00	28.659,10
		<b>Ergebnis:</b>	<b>-375.224,41</b>	<b>-347.600,00</b>	<b>-27.624,41</b>

<b>Kostenstelle 22124 Personalnebenaufwand</b>		Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	1.534,85	1.350,00	184,85
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	185,92	200,00	-14,08
64000	Personalbezogener Sachaufwand	25,00	100,00	-75,00
64500	Mitarbeitervertretung	2.199,96	2.530,00	-330,04
64501	Arbeits- und Gesundheitsschutz	910,00	910,00	0,00
64502	Psychische Gefährdungsbeurteilung	46,98	0,00	46,98
64550	Betr. Eingliederungsmanagement	990,00	990,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>22124 Personalnebenaufwand</b>			
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	5.892,71	6.080,00	-187,29
	Ergebnis:	-5.892,71	-6.080,00	187,29

<b>Kostenstelle 22127 Einzelintegration</b>		Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
45134	Zuschuss Land - Einzelintegral	10.884,30	15.260,00	-4.375,70
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	10.861,96	15.500,00	-4.638,04
<b>Summe</b>	<b>22127 Einzelintegration</b>			
	Erträge:	10.884,30	15.260,00	-4.375,70
	Aufwendungen:	10.861,96	15.500,00	-4.638,04
	Ergebnis:	22,34	-240,00	262,34

<b>Kostenstelle 22130 Gebäude und Außenanlagen</b>		Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
50110	Erträge Betriebskostenabr.	371,96	0,00	371,96
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
71100	Aufw.f.Gebäudebewirtschaftung - an KGM / Ansatz 2019 unter Konto 72140+75210	5.640,00	5.640,00	0,00
71130	Aufwendungen Hauswartsdienste - Firma Jürgens	1.165,25	1.600,00	-434,75
71163	Wartung Feuerlöschleinrichtung	0,00	100,00	-100,00
71170	Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	305,15	300,00	5,15
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	8.064,92	10.700,00	-2.635,08
71220	Instandhaltung Gebäude	2.997,82	1.500,00	1.497,82
72110	Abfallgebühren	616,29	580,00	36,29
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb. - ab 2020 unter Konto 71100	0,00	0,00	0,00
72150	Schornsteinreinigung	0,00	0,00	0,00
72200	Versicherungen	1.205,90	1.210,00	-4,10
75210	Heizung, Brennstoffkosten - ab 2020 unter Konto 71100	0,00	0,00	0,00
75220	Strom - Abrg. liegt noch nicht vor	3.245,00	3.070,00	175,00
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>22130 Gebäude und Außenanlagen</b>			
	Erträge:	371,96	0,00	371,96
	Aufwendungen:	23.240,33	24.700,00	-1.459,67
	Ergebnis:	-22.868,37	-24.700,00	1.831,63

<b>Kostenstelle 22216 Sprachförderung</b>		Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
45136	Zuschuss Land - Sprachförderung	2.800,00	7.200,00	-4.400,00
61078	Honorarkräfte	2.800,00	7.200,00	-4.400,00
<b>Summe</b>	<b>22216 Sprachförderung</b>			
	Erträge:	2.800,00	7.200,00	-4.400,00
	Aufwendungen:	2.800,00	7.200,00	-4.400,00
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 22240 Küche SH		Ist 2020	Soil 2020	Abw.
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40300	Entgelte Unterkunft/Verpflg.	28.795,80	24.960,00	3.835,80
45150	Zuschüsse von Gemeinden - Personalkosten Corona	3.355,51	0,00	3.355,51
45151	Zuschuss v. Gem.-Gutschein Ess - Gutscheine Essen Bildungs-/Teilhabepaket	357,00	0,00	357,00
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	260,00	0,00	260,00
60100	Verpflegung	15.140,96	11.210,00	3.930,96
61082	Personal - Küche	13.419,20	13.750,00	-330,80
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
73110	Abschreib. auf Forderungen	7.162,20	0,00	7.162,20
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	260,00	0,00	260,00
83117	Ent. aus RL-Küche	3.214,05	0,00	3.214,05
83317	Zufühg.an RL Küche	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>22240 Küche SH</b>			
	Erträge:	35.982,36	24.960,00	11.022,36
	Aufwendungen:	35.982,36	24.960,00	11.022,36
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

<b>Kostenstelle 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben</b>		Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
46100	Allgemeine Spenden	0,00	0,00	0,00
46200	Zweckgebundene Spenden	0,00	0,00	0,00
50901	Sonstige Einnahmen - Verkauf Kita T-Shirts	15,00	0,00	15,00
70900	Sonst. Wirtsch. u. Verw. aufw.	497,00	0,00	497,00
70901	Sonst. Wirtsch. u. Verw. aufw. - Kita T-Shirts	15,00	0,00	15,00
83110	Ent. aus der Spende - RL	497,00	0,00	497,00
83300	Zuführung zu Rücklagen	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben</b>			
	Erträge:	512,00	0,00	512,00
	Aufwendungen:	512,00	0,00	512,00
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

<b>Kostenstelle 22300 Sonderkostenstelle Abrechnung</b>		Ist 2020	Soll 2020	Abw.
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
45138	Zusch. Land - Fachberatung	702,27	0,00	702,27
45142	Zuschuss Kreis - Qualitätsentw	5.876,60	0,00	5.876,60
61030	Pers. aufw. privatr. ang. Mitarb.	5.876,60	0,00	5.876,60
64603	Fachberatung mit Landesförderg	702,27	0,00	702,27
<b>Summe</b>	<b>22300 Sonderkostenstelle Abrechnung</b>			
	Erträge:	6.578,87	0,00	6.578,87
	Aufwendungen:	6.578,87	0,00	6.578,87
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

	IST 2020			Plan 2020		
	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
22100 Allgemeine Erträge	485.537,94	9.910,16	475.627,78	440.520,00	0,00	440.520,00
22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich	0,00	28.651,42	-28.651,42	0,00	27.520,00	-27.520,00
22113 Verwaltung	0,00	18.044,10	-18.044,10	0,00	19.160,00	-19.160,00
22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand	2.133,66	6.183,87	-4.050,21	2.160,00	6.860,00	-4.700,00
22117 Med. Therap. Aufwand	0,00	76,11	-76,11	0,00	140,00	-140,00
22118 Inventar	4.132,23	20.230,77	-16.098,54	830,00	6.730,00	-5.900,00
22119 Fortbildung	1.712,27	6.456,52	-4.744,25	0,00	4.480,00	-4.480,00
22120 päd.Personalkosten S/H	19.534,69	394.759,10	-375.224,41	18.500,00	366.100,00	-347.600,00
22124 Personalebenaufwand	0,00	5.892,71	-5.892,71	0,00	6.080,00	-6.080,00
22127 Einzelintegration	10.884,30	10.861,96	22,34	15.260,00	15.500,00	-240,00
22130 Gebäude und Außenanlagen	371,96	23.240,33	-22.868,37	0,00	24.700,00	-24.700,00
22216 Sprachförderung	2.800,00	2.800,00	0,00	7.200,00	7.200,00	0,00
22240 Küche SH	35.982,36	35.982,36	0,00	24.960,00	24.960,00	0,00
22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben	512,00	512,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22300 Sonderkostenstelle Abrechnung	6.578,87	6.578,87	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>570.180,28</b>	<b>570.180,28</b>	<b>0,00</b>	<b>509.430,00</b>	<b>509.430,00</b>	<b>0,00</b>

## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1275/2021/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 14.07.2021
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	11.08.2021	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	22.09.2021	öffentlich

### Finanzierungsvereinbarung Kita-Werk - evangelische Kindertagesstätte St. Michael Moorrege

#### Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz) welches zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist, muss die derzeitige Finanzierungsvereinbarung angepasst werden.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Von Seiten der Verwaltung wurde der anliegende Entwurf der Finanzierungsvereinbarung auf Grundlage des § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG) vorbereitet. Diese Vereinbarung beruht auf Empfehlungen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. Im Vorwege wurde der Entwurf mit dem Kita-Werk und Vertretern der Gemeinde abgestimmt. Notwendige Ergänzungen wurden eingearbeitet. Die Kirchengemeinde stellt das Gebäude und Grundstück für die Nutzung der Kindertagesstätte zur Verfügung. Ein entsprechender Pachtvertrag ist in Vorbereitung.

In der Anlage 2 ist die Personalbesetzung dargestellt. Aufgrund der Situation des Arbeitsmarktes sind die Stellen der Zweitkräfte teilweise mit Erziehern und nicht mit SPA's besetzt.

#### Finanzierung:

Seit dem 01.01.2021 wird die erste Phase der Systemumstellung vollzogen. In dieser Übergangsphase, die bis Ende 2024 andauern wird, erhalten die Gemeinden über den Kreis Pinneberg die pauschalen Fördersätze je Gruppe und Einrichtung für die Finanzierung der Einrichtung. Finanziert werden diese Fördersätze vom Land und von der Gemeinde je betreuten Kind.

Die Elternbeiträge werden direkt vom Träger eingenommen.

Das Kita-Werk beantragt weiterhin seinen jährlichen Zuschuss bei der Gemeinde.

**Fördermittel durch Dritte:**

- Entfällt -

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss, der Finanzausschuss, die Gemeindevertretung beschließen die anliegende Finanzierungsvereinbarung in der vorliegenden Form.

---

(Balasus)

**Anlagen:**

Entwurf Finanzierungsvereinbarung  
Anlage 1 und 2

**Anlage 1**  
**zur Finanzierungsvereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des**  
**Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KitaG)**

**Ev.-Luth. Kindertagesstätte St. Michael, Moorrege-Heist**

Betreuungsangebot nach § 4 Abs. 1

Folgendes Angebot wird bereitgestellt:

2 Elementargruppe Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

1 Elementargruppe Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

1 kleine Randzeitengruppe Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr

1 Randzeitengruppe Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr

Es stehen insgesamt 60 Elementarplätze zur Verfügung.

Es können pro Gruppe bis zu zwei Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben.

Stand 01.01.2021



## Anlage 2

## Zu § 9 der Finanzierungsvereinbarung ev. Kita St. Michael Moorrege-Heist

Folgende übergesetzliche Besetzung des pädagogischen Personals wird beiderseitig akzeptierter Bestandteil dieses Vertrages:

Abweichend vom § 37 Abs. 1 KiTaG besteht folgende pädagogischen Personalbesetzung

Einrichtungsgröße:	3 Elementargruppen	
Pädagogische Mitarbeitende	Wochenstunden nach Personalbedarfsberechnung Kreis Fachaufsicht	Wochenstunden nach Personalbesetzung Kita
Erstkraft	117,5	117,5
Zweitkraft	115	71,0 SPA 44,0 ERZ

Stand: 01.01.2021



**Entwurf Finanzierungsvereinbarung  
auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2  
des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)**

Zwischen dem Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk Hamburg-West/Südholstein

nachstehend Einrichtungsträger genannt-

und

der Gemeinde Moorrege – nachstehend Standortgemeinde genannt –

**Präambel**

Die Standortgemeinde fördert auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG-/Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz KiTaG S-H) in der jeweils gültigen Fassung Kindertageseinrichtungen durch Zuschüsse zu den angemessenen Betriebskosten.

Die Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde gegenüber dem Einrichtungsträger bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat der Einrichtungsträger einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KiTaG bezieht. Die Standortgemeinde beabsichtigt die Zusammenarbeit mit dem Einrichtungsträger über den 31.12.2024 hinaus fortzusetzen und erklärt sich bereit, die zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde festgelegten über die Standardqualität hinausgehenden Betreuungsleistungen auch weiterhin in vollem Umfang mit angemessenen Betriebskostenzuschüssen zu finanzieren. Die Vereinbarungspartner streben daher gemeinsam an, die Qualität in den Kindertagesstätten auf gleichem Niveau über den 31.12.2024 hinaus zu erhalten, dabei sollten die Kosten der Kindertageseinrichtung möglichst durch den Förderanspruch des Einrichtungsträgers aus § 15 KiTaG gegenüber dem örtlichen Träger abgedeckt werden können.

Über eine Finanzierung von Qualitäten über die gesetzliche Standardqualität hinaus durch die Standortgemeinde nach dem 31.12.2024 werden im Jahr 2023 Verhandlungen zwischen den Vereinbarungspartnern aufgenommen.

Der Einrichtungsträger und die Standortgemeinde streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Darüber hinaus wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Kindertageseinrichtungen und den anderen sozialen Einrichtungen sowie den Schulen, insbesondere den Grundschulen im jeweiligen Einzugsbereich angestrebt.

## **§ 1**

### **Vereinbarungsgegenstand**

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Ev.-Luth. Kindertageseinrichtung St. Michael Moorrege durch die Gemeinde Moorrege als Standortgemeinde, die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KitaG nebst Übergangsvorschriften aus Teil 8 KiTaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.
- (2) Das Kita-Werk ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass es jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.

## **§ 2**

### **Gebäude und Grundstück, Inventar**

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist stellt laut Pachtvertrag vom .... das Gebäude und das Grundstück in Moorrege, Kirchenstraße 57, zur Verfügung.

- (1) Das Inventar der Einrichtung wird dem Einrichtungsträger als Treuhandvermögen zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. Die Ersatzbeschaffungen ab einem Wert von 2.000 Euro müssen mit der Standortgemeinde abgestimmt werden.
- (2) Das übergebene Inventar sowie Ersatz- und Neubeschaffungen bleiben im Eigentum der Standortgemeinde. Sofern die Vereinbarung endet, ist das Inventar an die Standortgemeinde zurückzugeben.
- (3) Das Inventar der Einrichtung, das durch Spenden und/oder Refinanzierungen Dritter angeschafft wurde, verbleibt im Eigentum des Einrichtungsträgers.

## **§ 3**

### **Träger**

- (1) Das Kita-Werk betreibt als Einrichtungsträger eine Kindertageseinrichtung in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten.
- (2) Der Einrichtungsträger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß §45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass es jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann. Er nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Er hat das Haushaltsrecht, erlässt die Satzungen bzw. die Hausordnung der

Kindertageseinrichtung und die Entgeltordnung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Standortgemeinde.

#### **§ 4 Betreuungsangebot**

- (1) Das vorhandene Betreuungsangebot anhand der Gruppenart gemäß § 17 Abs. 1 KiTaG und der Gruppengröße gemäß § 25 KiTaG einschließlich Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung wird in der Anlage 1 zur Vereinbarung genau definiert.
- (2) Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung der unter Abs. 1 genannten Anlage 1 dieser Vereinbarung.

#### **§ 5 Schließtage**

Die Schließzeiten richten sich grundsätzlich nach § 22 KiTaG. Der Einrichtungsträger legt entsprechend der Gesetzgebung bis zu 30 Tagen Schließzeiten unter Beteiligung der Elternvertretung und des Kita-Beirates jährlich neu fest. Eventuelle Abweichungen von der gesetzlichen Schließzeitenregelung bedürfen der Zustimmung der Standortgemeinde (z.B. Wechsel in die Ganzjahresbetreuung).

#### **§ 6 Fördervoraussetzungen und Rückgriff**

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KitaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.
- (2) Der Einrichtungsträger erhöht die Gruppengröße im Einvernehmen mit der Standortgemeinde in dem gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG zulässigen Maße.
- (3) Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach § 26 KiTaG. In dem Fall, dass es dem Einrichtungsträger nicht möglich ist, als zweite Fachkraft eine sozialpädagogische Assistenz (§28 Abs. 2 KiTaG) einzusetzen, erkennt die Standortgemeinde Erzieherinnen als Zweitkraft an. Es wird der Tarifvertrag des Einrichtungsträgers anerkannt. Der Einrichtungsträger informiert zeitgleich neben dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die Gemeinde unverzüglich, wenn der Betreuungsschlüssel nach § 26 Abs. 3 KiTaG nicht sichergestellt werden kann. (Hinweis Anlage 2)

- (4) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Standortgemeinde mitzuwirken.
- (5) Sofern nachgewiesene verschuldete Verstöße gegen Teil 4 des KitaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, kann die Standortgemeinde den Einrichtungsträger in Regress nehmen. In diesem Fall hat die Standortgemeinde den Einrichtungsträger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist. Ein verschuldeter Verstoß seitens des Einrichtungsträgers ist dabei ebenfalls schriftlich nachzuweisen. Ein Widerspruchsverfahren seitens des Einrichtungsträgers ist ausdrücklich möglich. Sollte ein verschuldeter Verstoß des Einrichtungsträgers nachweislich vorliegen, ist der zu erstattende Förderbetrag innerhalb eines Monats nach der eindeutigen Feststellung vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu zahlen.

## **§ 7**

### **Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf (gem. § 18 Abs. 4 KiTaG). Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen (z.B. Buchbarkeit des gesamten Gruppenangebots, Überwecheln der Krippenkinder gem. § 17 Abs. 2 und Abs. 4 KitaG). Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethischen Gründen abgelehnt werden. Sie erfolgt grundsätzlich nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des § 18 KiTaG
- (3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Standortgemeinde mitzuteilen.
- (4) Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentliche zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Diese Aufnahmekriterien sehen vor, dass für den Fall, dass die Anzahl der Anmeldungen die

Zahl der Plätze übersteigt, Kinder aus der Standortgemeinde vorrangig aufgenommen werden (§18 Abs. 5 KiTaG). Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit der Standortgemeinde hergestellt.

- (5) Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.
- (6) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage des anderen Bundeslandes (nach den Regelungen des Kostenausgleichs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) vorliegt.
- (7) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger nur aus wichtigem Grund zulassen und muss eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.

## **§ 8**

### **Betriebskosten**

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen ungedeckten Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland in einer Kindertageseinrichtung in Schleswig-Holstein betreut, tritt der Einrichtungsträger seinen Anspruch gegen den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes auf Finanzierung an die Standortgemeinde ab.

## **§ 9**

### **Angemessene Kosten des Personals**

- (1) Der Einrichtungsträger hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs. 1 KitaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Diese sind in der Anlage 2 dargestellt.
- (2) Hinzu kommen die Bedarfe für die in dieser Vereinbarung geregelten übergesetzlichen Standards. Diese sind in der Anlage 2 zur Vereinbarung gesondert aufgeschlüsselt.
- (3) Zuschussfähig sind, die sich daraus ergebenden nachfolgenden Personalkosten:
  - Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) des

pädagogischen Personals nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L.

- Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) für Vorpraktikant\*innen und Mitarbeitende des FSJ oder Bundesfreiwilligendienstes, soweit eine Personalstelle genehmigt ist.
  - Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) des notwendigen Personals im Wirtschaftsdienst nach dem gültigen Tarifvertrag. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L.
  - Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) des notwendigen Personals in der notwendigen Verwaltungstätigkeit in der Kita-Einrichtung nach dem gültigen Tarifvertrag, soweit eine Personalstelle genehmigt ist. Gibt es keinen einschlägigen Tarifvertrag erfolgt die Vergütung angelehnt an den TvöD/SuE oder TV-L.
  - Vergütung für die notwendigen Personalstunden zur Planung, Implementierung und kontinuierliche Prüfung eines vorzuhaltenden Qualitätsmanagementsystems (§ 20 KiTaG)
  - Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
  - Arbeitgeberanteile zur pflichtigen zusätzlichen tariflichen Altersvorsorge und betrieblichen Altersvorsorge
  - Kosten für Fort- und Weiterbildung sowie Fachberatung des gesamten Personals
  - Beiträge zur Berufsgenossenschaft
  - Kosten des Arbeitsmedizinischen Dienstes
  - Kosten der Mitarbeitervertretung
  - Kosten für Altersteilzeitangebote auf Antrag
  - Kosten für betriebliches Eingliederungsmanagement
  - Kosten für Arbeits- und Gesundheitsschutz
  - Kosten für Gesundheitsprävention
- (4) Der Einrichtungsträger legt zur Darstellung einen Haushaltsplan und einen anonymisierten Stellenplan vor.

## § 10 Angemessene Sachkosten

- (1) Als Sachkosten werden insbesondere bezeichnet:
- Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung des Inventars
  - Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Außenspielgeräte
  - Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Außenanlagen + Geräteschuppen
  - Kosten der Gebäudebewirtschaftung (inkl. Wartungskosten)
  - Notwendige Versicherungen für den Betrieb der KiTa
  - Gebäude- und Glasreinigung
  - Reisekosten
  - Post-, Internet- und Telefonkosten
  - Evtl. zusätzlich entstehende Kosten für die Kita-Datenbank und die Digitalisierung der Kindertagesstätte
  - Fachzeitschriften und Bücher
  - Gesundheitspflege (z.B. Erste-Hilfe-Ausrüstungen, Hygieneartikel)
  - Infektionsschutz
  - Spiel- und Beschäftigungsmaterial
  - Aufwendungen für Getränke
  - Pädagogischer Sachbedarf
  - Kosten für die Erarbeitung, Implementierung und notwendige Prüfungen eines Qualitätsmanagementsystems
  - Kosten der Personalbeschaffung
  - Kosten für Vertretungspersonal (pädagogisch + wirtschaftlich)
  - Fachliteratur
  - Büro- und Geschäftsbedarf
  - Kosten für zusätzliche gesetzliche Erfordernisse, aus der Umsetzung der Regelungen dieser Vereinbarung (z.B. §6 (5), zusätzlich angeforderte Auswertungen (Personal- oder Betriebskosten)
  - Verwaltungskosten in Höhe von 6 % vom 01.01. bis 30.06.2021 und von 7 % ab dem 01.07.2021 der tatsächlichen Jahrespersonalkosten des Gesamtpersonals der Kindertagesstätte.
- (2) Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet. Nicht refinanzierte Mehrkosten werden in vorheriger Abstimmung zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde von dieser ebenfalls erstattet.

- (3) Verpflegungskosten für regelmäßig angebotene Mahlzeiten (§ 30 KiTaG) gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten und sind kostendeckend mit den Eltern abzurechnen. Bei durch behördlich angeordnete Kita-Schließungen nicht abzurechnenden Verpflegungskostenbeiträgen werden entstehende Defizite auf Nachweis des Einrichtungsträgers durch die Standortgemeinde ausgeglichen.

## **§ 11**

### **Grundlagen der anteiligen Finanzierung durch die Gemeinde**

- (1) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:
- Öffentliche Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger etc.)
  - die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung
  - sonstige Einnahmen
- (2) Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebs angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KitaG wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

## **§ 12**

### **Art und Umfang der Förderung durch die Standortgemeinde**

- (1) Die Standortgemeinde erbringt an den Einrichtungsträger einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen Vorschriften dieser Vereinbarung.
- (2) Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss in 4 gleichen Abschlagszahlungen jeweils zum 01. des Monats des Quartals im Voraus. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von der Standortgemeinde genehmigten Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung. Vor der letzten Abschlagszahlung stimmen die Vereinbarungspartner ab, ob eine Zahlung dieser in voller Höhe erforderlich ist.
- (3) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung der Standortgemeinde ist der Haushaltsplan (inkl. Anlagen nach § 9 Abs. 4) der Kindertageseinrichtung für das Folgejahr bis zum 01. September eines jeden Jahres vorzulegen.

- (4) Zur Sicherstellung des Betriebes werden die Abschläge gezahlt, auch wenn der Beschluss der Gemeindevertretung zur Haushaltsplanung noch nicht vorliegt.

### **§ 13**

#### **Teilnahmebeiträge**

- (1) Der Einrichtungsträger erhebt Teilnahmebeiträge in der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG zulässigen Höhe.
- (2) Entscheidungen des Einrichtungsträgers über Beitragsermäßigungen im Einzelfall, die über die Ermäßigungen gemäß § 7 KiTaG hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Standortgemeinde.
- (3) Der Einrichtungsträger verlangt angemessene Verpflegungskostenbeiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten. Für Ausflüge erhebt der Einrichtungsträger die notwendigen Auslagen von den Personensorgeberechtigten.
- (4) Der Einrichtungsträger wird regelmäßig versuchen, die ausstehenden Forderungen gegenüber den Personensorgeberechtigten im Mahnverfahren geltend zu machen. Dabei wird auch das gerichtliche Mahnwesen in Anspruch genommen. Stehen von einzelnen Personensorgeberechtigten Teilnahmebeiträge aus, stimmen sich Standortgemeinde und Träger ab, ob die ausstehenden Beiträge erfolgversprechend gerichtlich eingefordert werden können. Können offenstehende Teilnahmebeiträge nicht beigetrieben werden, übernimmt die Standortgemeinde den entstehenden Einnahmeausfall. Kosten der Rechtsverfolgung sind notwendige Betriebskosten und werden im Rahmen der Defizitförderung übernommen.

### **§ 14**

#### **Nutzung der Kita-Datenbank**

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank nach § 3 KiTaG. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die in § 33 Abs. 1 Satz 2 KiTaG genannten Daten. Der Einrichtungsträger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten ab dem 01.01.2021 fortlaufend erfüllt werden können. Zusätzliche Kosten, die aus der fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank, der zusätzlichen Datenpflege bzw. -eingabe oder durch Schaffung und Nutzung der notwendigen IT-Infrastruktur entstehen, werden im Defizitausgleich durch die Standortgemeinde in vollem Umfang refinanziert.

### **§ 15**

## **Prüfungsrechte**

- (1) Die Standortgemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Standortgemeinde zuständig sind.

## **§ 16 Verwendungsnachweis**

- (1) Bis zum 30. April des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- (2) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag oder ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattender Betrag erfolgt die Abrechnung separat zu den laufenden Abschlagszahlungen.
- (3) Kosten für höherwertige als in Teil 4 des KitaG vorgesehene Standards sind in einer anschließenden Vertragsvereinbarung ab dem 01.01.2025 gesondert auszuweisen.

## **§ 17 Beirat**

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht aus 8 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
  - zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden,
  - zwei Mitglieder, die von der Standortgemeinde entsandt werden,
  - zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
  - zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.
- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführung des Einrichtungsträgers und die Bürgermeisterin/ der

Bürgermeister der Standortgemeinde können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

## **§ 18 Evaluation**

Dem Einrichtungsträger ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Abs. 3 KiTaG zu erlassenden Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

## **§ 19 Aus-, Fort-, und Weiterbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung**

- (1) Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung(en) ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen (§ 20 Abs. 1 KiTaG).
- (2) Die Kindertageseinrichtung nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch (§ 20 Abs. 2 KiTaG).
- (3) Der Träger stellt sicher, dass die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen (§ 24 Abs. 2 KiTaG). Vorrang haben pflichtige Fortbildungen wie z.B. Sicherstellung der alltagsintegrierten Sprachbildung bei allen pädagogischen Fachkräften (§ 19 Abs. 6 KiTaG), der Hygieneregulungen und der Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- (4) Die Standortgemeinde stellt dem Einrichtungsträger zur Durchführung, Prüfung und Zertifizierung des gewählten Qualitätsmanagementsystems, kontinuierlicher Inanspruchnahme von Fachberatung sowie für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden ausreichende Zuschussmittel zur Verfügung (§§ 9+10)

## **§ 20 Laufzeit, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft gilt bis einschließlich 31.12.2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 15 Monaten zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.
- (2) Diese Vereinbarung versteht sich als Ergänzung zum vorher bestehenden Vertrag vom 27. November 2006 nebst seinen Nachträgen.

- (3) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 4 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan Erster Abschnitt aufgenommen ist. Der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung durch die Standortgemeinde endet, wenn dieser die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert. In diesem Fall besteht die Förderung der Standortgemeinde jedoch bis zum Ausgleich des abschließend vorgelegten Jahresabschlusses fort
- (4) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 in Form einer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 KiTaG im Sinne einer anteiligen Finanzierungsvereinbarung fortgeführt wird, mit dem gemeinsamen Ziel die bisherigen Qualitätsstandards der Kindertagesbetreuung in Moorrege im vorhandenen Umfang aufrechtzuerhalten. Verhandlungen hierüber werden im Jahr 2023 geführt.
- (5) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrundeliegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes zum Nachteil eines der Vereinbarungspartner oder der bestehenden Betreuungsqualität ändern.

## **§ 21**

### **Einstellung des Betriebes**

- (1) Sollte der Einrichtungsträger den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses der Standortgemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der Einrichtungsträger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.
- (2) Im Falle der Kündigung, der einvernehmlichen Einstellung der Kindertagesstätte oder der Einstellung gem. Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt, wenn die Einrichtung des Gebäudes von der Standortgemeinde/Kirchengemeinde mitfinanziert wurde, das Gebäude nach der Kündigung einer anderen Nutzung zugeführt wird und bei Investitionszuschüssen/Darlehen des Landes oder des örtlichen Jugendhilfeträgers die Dauer der öffentlichen Zweckbindung noch nicht beendet ist.

## **§ 22**

### **Genehmigungsvorbehalt**

Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.

**§ 24**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.

Moorrege, den

Moorrege, den

Für die Gemeinde Moorrege

Für das Ev.-Luth. Kita-Werk

\_\_\_\_\_  
Balasus  
Der Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Brenner  
Der Geschäftsführer



## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1275/2021/MO/BV/1

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 06.09.2021
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	22.09.2021	öffentlich

### Finanzierungsvereinbarung Kita-Werk - evangelische Kindertagesstätte St. Michael Moorrege

#### Sachverhalt:

Der Sozialausschuss hat auf seiner Sitzung am 11.08.2021 beschlossen im § 10 Abs. 1 (Angemessene Sachkosten) den Passus Aufwendungen für Getränke zu streichen, da die Kita bereits 1,50 Euro pro Kind für Getränke erhält.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

1. Die Verwaltung hat in Absprache mit dem Kita-Werk folgenden Vorschlag zur Änderung des Vertragsentwurfes:

§ 10 Abs. 1: Der Passus Aufwendung für Getränke wird gestrichen.

§ 10 Abs. 3: **Aufwendungen für Getränke und Verpflegungskosten** für regelmäßig angebotene Mahlzeiten (§ 30 KiTaG) gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten und sind kostendeckend mit den Eltern abzurechnen.

2. Die ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michael Moorrege-Heist hat jetzt den Pachtvertrag für das Gebäude vorgelegt ( Anlage 1). Der Pachtvertrag ist Bestandteil des Finanzierungsvertrages. Die Kirchengemeinde stellt Grundstück und Gebäude unentgeltlich zur Verfügung, um eine ev. Luth. Kindertagesstätte in Moorrege zu ermöglichen.

#### Finanzierung:

- Entfällt -

**Fördermittel durch Dritte:**

- Entfällt -

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung beschließen den geänderten Finanzierungsvertrag sowie den mit der ev. luth. Kirchengemeinde abzuschließenden Pachtvertrag.

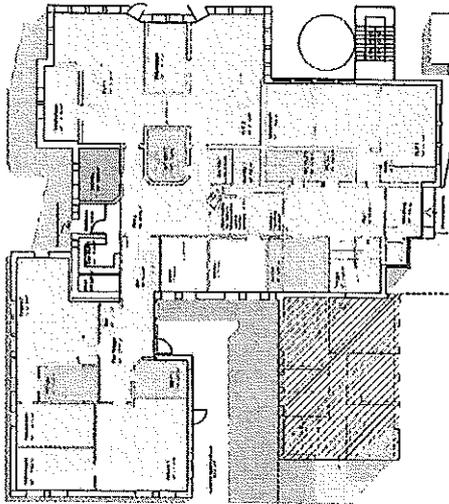
---

(Niedworok)

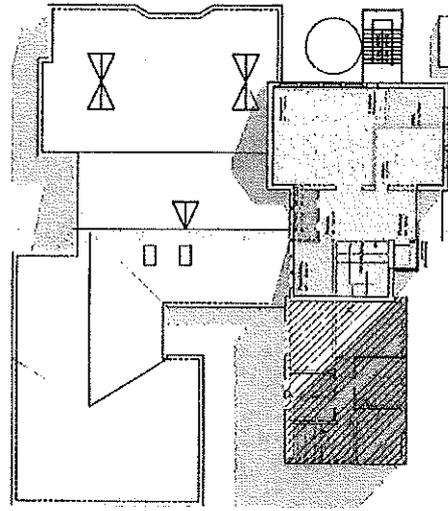
**Anlagen:**

Pachtvertrag

Anlage 1  
zum Nutzungsvertrag



Erdgeschoss

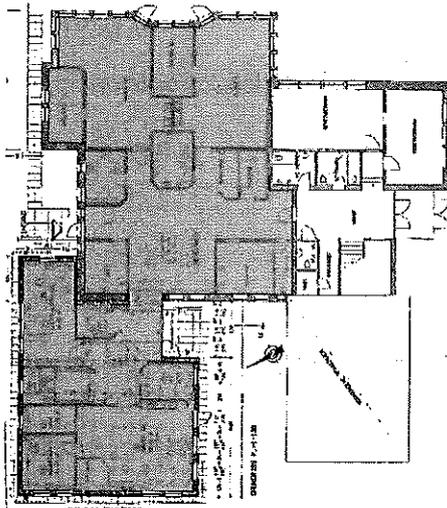


1. Obergeschoss

Kitafäche "alt"

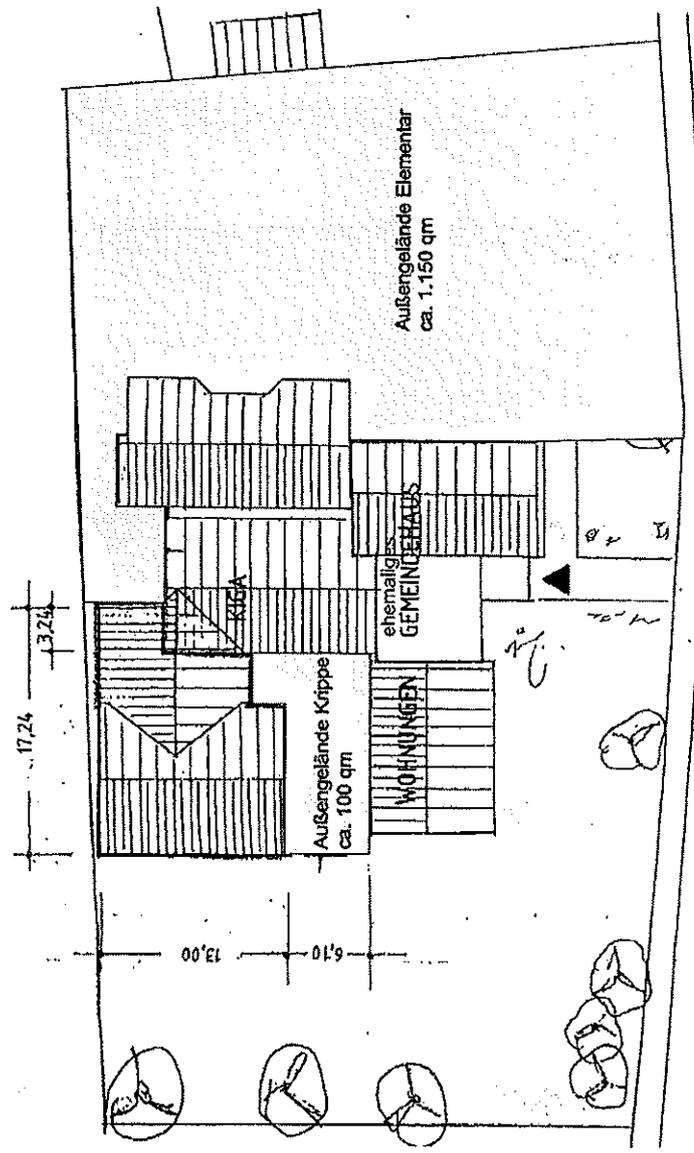
Kitafäche "neu"

M 1:500



Erdgeschoss

Anlage 2  
zum Nutzungsvertrag



□ Außenspielflächen

M 1:500

KIRCHENSTRASSE

**Pachtvertrag**  
**für das Gebäude und Teilgrundstück der**  
**Ev.-Luth. Kindertagesstätte St. Michael, Moorrege**

Zwischen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist  
Kirchenstraße 52, 25436 Moorrege

vertreten durch den Kirchengemeinderat,  
dieser vertreten durch die Vorsitzende, Pastorin Vivian Reimann-Clausen  
und den stv. Vorsitzenden, Hans-Henning Schwier

(Kirchengemeinde)

und der

Gemeinde Moorrege  
Amtsstraße 12, 25436 Moorrege

vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Balasus

(Standortgemeinde)

**Präambel**

Aufgrund des Rechtsanspruch auf "Betreuung von Kindern unter 3 Jahren", ist der Bedarf an Krippenplätzen in der Standortgemeinde Moorrege gestiegen. Vor diesem Hintergrund ist die Standortgemeinde auf die Kirchengemeinde mit der Bitte um Schaffung von zwei zusätzlichen Räumlichkeiten für Krippengruppen herangetreten. Die Kirchengemeinde hat dem Anliegen der Standortgemeinde zugestimmt. Hierfür wird die Kirchengemeinde die Flächen des bisherigen Gemeindehauses zur Verfügung stellen und bis auf weiteres nicht mehr für den Eigenbedarf nutzen.

Die Gemeindevertretung Moorrege hat auf ihrer Sitzung am 21.06.2016 den Bedarf für zwei weitere Krippengruppen festgestellt und beschlossen, dass diese in der Ev.-Luth. Kindertagesstätte St. Michael entstehen sollen. Dieser Beschluss wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung Moorrege am 13.03.2019 erneut bestätigt. Der Betreiber der Einrichtung, das Ev.-Luth. Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein, hat der Erweiterung der Einrichtung um diese zwei Krippengruppen zugestimmt.

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist hat auf seiner Sitzung am 13.09.2018 beschlossen, das Gemeindehaus der Kirchengemeinde für die Kitaerweiterung zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der Aufgabe des Gemeindehauses zugunsten der Kitaerweiterung müssen für die Kirchengemeinde Ausweichflächen durch Umzug und/oder Neubau geschaffen werden. Entsprechende Untersuchungen und Grundlagenerstellung hierzu sind erfolgt. Mit Beschluss vom 22.10.2020 hat der Kirchengemeinderat die Bereitschaft zur Aufgabe des Gemeindehauses zugunsten der Kitaerweiterung im Bestand beschlossen.

Hierzu wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

## **§ 1 Grundstück und Gebäude**

Die Kirchengemeinde überlässt dem Ev.-Luth. Kita-Werk Hamburg-West/Südholstein für den Betrieb eines Kindergartens die Räumlichkeiten des bestehenden Ev. Kindergartens St. Michael. Zur Realisierung einer Erweiterung des bestehenden Kindergartens um zwei Krippengruppen überlässt die Kirchengemeinde dem Kita-Werk zudem die angrenzenden noch zu entwidmenden Gemeinderäume.

Die Entwidmung wird nach Erhalt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung erfolgen. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird eingereicht, sobald die Genehmigungsplanung für die Kitaerweiterung vorliegt.

Die bestehende Ev.-Luth. Kindertagesstätte St. Michael verfügt aktuell über eine Nutzfläche von ca. 434 qm. Nach Realisierung der geplanten Kitaerweiterung beläuft sich die Gesamtnutzfläche auf ca. 685 qm.

Die Außenflächen der Kindertagesstätte haben eine Fläche von ca. 1.250 qm.

Die bestehenden (rot) und zukünftigen (blau) Mietflächen sind in Anlage 1 und die Außenflächen (grün) in Anlage 2 dargestellt.

## **§ 2 Pachtgebühr/ Pachtentgelt**

Für die Laufzeit dieses Pachtvertrags stellt die Kirchengemeinde Teilgrundstück und Gebäude unentgeltlich zur Verfügung um eine Ev.-Luth. Kindertagesstätte am Standort zu ermöglichen.

## **§ 3 Betriebskosten**

Alle Betriebskosten nach der Betriebskostenvereinbarung für die aktuell von der Kita genutzten Gebäudeflächen (ca. 434 qm, rot markierte Flächen), für die nach Realisierung der Kitaerweiterung geschaffenen zusätzlichen Gebäudeflächen (ca. 251 qm, blau markierte Flächen) und für das Teilgrundstück der Kindertagesstätte (grün markierte Flächen) werden über den Kita-Haushalt im Rahmen des Defizitausgleichs finanziert. Darüber hinausgehende außerplanmäßige Instandhaltungskosten müssen im Vorwege mit der Standortgemeinde abgestimmt werden.

## **§ 4 Vertragsdauer**

- (1) Die Gültigkeit dieses Pachtvertrages entspricht der Dauer der parallel zwischen Standortgemeinde und Kita-Träger geschlossenen Finanzierungsvereinbarung vom 01.01.2021 – 31.12.2024. Dieser Vertrag wird nicht automatisch verlängert. Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine notwendige Vertragsanpassung während der Laufzeit, vorgenommen wird, sollten sich aus der Evaluation des KitaG S-H entsprechende Notwendigkeiten ergeben.

#### **§ 4 Vertragsdauer**

- (1) Die Gültigkeit dieses Pachtvertrages entspricht der Dauer der parallel zwischen Standortgemeinde und Kita-Träger geschlossenen Finanzierungsvereinbarung vom 01.01.2021 – 31.12.2024. Dieser Vertrag wird nicht automatisch verlängert. Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine notwendige Vertragsanpassung während der Laufzeit, vorgenommen wird, sollten sich aus der Evaluation des KitaG S-H entsprechende Notwendigkeiten ergeben.
- (2) Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

#### **§ 5 Genehmigungsvorbehalt**

Dieser Vertrag bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

Moorrege, den

Moorrege, den

Gemeinde Moorrege

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Der Bürgermeister

Der Kirchengemeinderat



## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1284/2021/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 17.08.2021
Bearbeiter: Jennifer Decken	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	31.08.2021	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	22.09.2021	öffentlich

### Beitritt zur Forstbetriebsgemeinschaft im Kreis Pinneberg

#### Sachverhalt:

#### Was ist eine Forstbetriebsgemeinschaft?

Gemäß § 16 ff Bundeswaldgesetz ist eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) ein privatrechtlicher Dienstleistungszusammenschluss von Grundbesitzern, die den Zweck verfolgt, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen zu verbessern. Insbesondere sollen Nachteile wegen geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses, des unzureichenden Marktzuganges oder anderer Strukturmängel überwunden werden. Größtenteils ist die Mitgliedsfläche in FBG´en Privatwald, aber auch Kommunen, Vereine usw. können Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. FBG´en sind i.d.R. wirtschaftliche Vereine, die ihre Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangen.

#### Welche Aufgaben hat die FBG im Kreis Pinneberg?

Gemäß § 2 der Satzung hat die FBG unter anderem folgende Aufgaben: Ausführung der Bestandspflegearbeiten; Durchführung des Holzeinschlages; Beschaffung und Einsatz von Maschinen; Beschaffung von Saatgut & Pflanzen; Vermittlung von Waldarbeitern.

#### Welche Vorteile bringt eine Mitgliedschaft in der FBG im Kreis Pinneberg?

Wie der anliegenden Karte zu entnehmen ist, gibt es in der Gemeinde Moorrege einige Waldflächen (dunkelgrün), die rot umrandeten sind im Eigentum der Gemeinde Moorrege und sind größtenteils nicht zusammenhängend.

- Durch die Mitgliedschaft in der FBG können die Maßnahmen aller Waldbesitzer in

Moorrege gebündelt werden, dies **reduziert die Kosten** für Anfahrt, Maschinen etc. jedes einzelnen Waldbesitzers erheblich.

- Des Weiteren erhält die FBG auf Grund der Menge erhebliche **günstigere Preise** für die Beschaffung von Pflanzen etc. Die Zu Guter als es gemeindlichen Waldflächen
- Aktuell hat die Gemeinde einen Vertrag mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Kosten noch 59,00 €/Jahr; Erhöhung ab 2022), über den die Bestellung des Försters geregelt wird, dieser Vertrag kann dann gekündigt werden.
- Den Mitgliedern der FBG gewährt die Landwirtschaftskammer SH eine **Gebührenhalbierung**. So kostet dann beispielsweise eine Arbeitsstunde des Försters 40 € statt 80 € netto.
- Viele Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Waldes werden derzeit vom Bund gefördert. Die FBG begutachtet die Wälder und schlägt passende Fördermaßnahmen vor, sie übernimmt auch die Abwicklung geförderter Maßnahmen.

#### **Finanzierung:**

Gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung der FBG ist die Bemessungsgrundlage für den Beitrag die Fläche, sofern kein anderer Maßstab angemessener ist. Die Gemeinde Moorrege verfügt schätzungsweise über 27 ha eigenen Wald, der aktuelle Beitrag beträgt 5 €/ha/Jahr, folglich beträgt der Beitrag für die Gemeinde Moorrege jährlich ca. 135 € zuzüglich einer einmaligen Aufnahmegebühr in Höhe von 10 €. Dieser Beitrag ist künftig in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

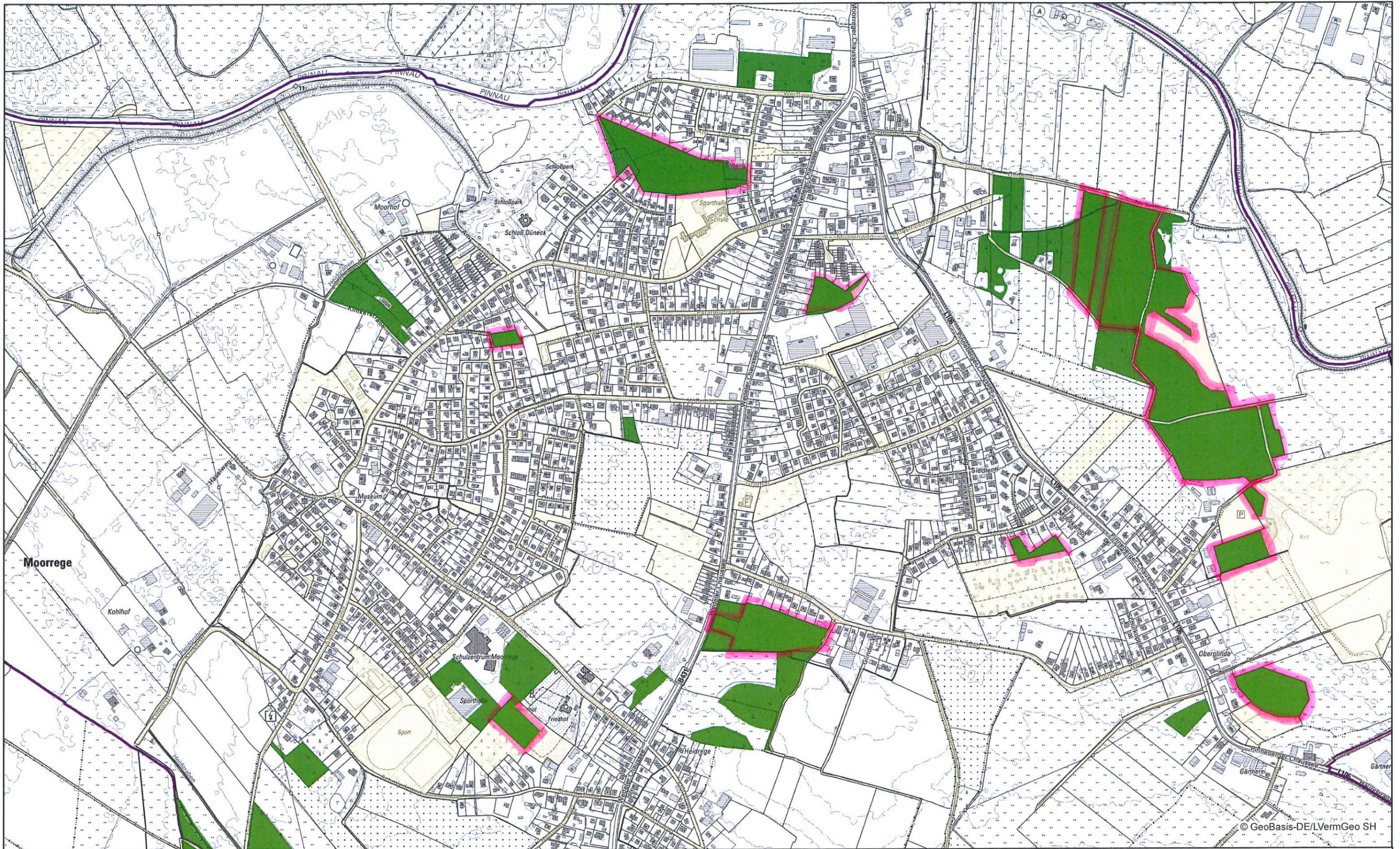
#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss / Der Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege empfiehlt / Die Gemeindevertretung Moorrege beschließt der Forstbetriebsgemeinschaft im Kreis Pinneberg beizutreten.

---

Balasmus

#### **Anlagen:**



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH

**Datenauszug**

Erstellt für Maßstab 1:8.000



Ersteller Frau Decken

Erstellungsdatum 17.08.2021



**Amt Geest und Marsch Südholstein**

Amtsstraße 12  
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug





## Gemeinde Moorrege

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1285/2021/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 17.08.2021
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	31.08.2021	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	22.09.2021	öffentlich

### Mitgliedschaft im Zweckverband Integrierte Station Unterelbe

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Gemeinde Moorrege über eine mögliche Mitgliedschaft im Zweckverband „Integrierte Station Unterelbe“ zu informieren. Anschließend möchte die Gemeinde Moorrege darüber beraten, ob sie dem Zweckverband beitrifft.

#### 1) Was ist die Integrierte Station?

In besonders bedeutsamen Naturräumen hat das Land Schleswig-Holstein Integrierte Stationen eingerichtet. Die Integrierte Station Unterelbe ist eine von mehreren Integrierten Stationen in Schleswig-Holstein.

Die Integrierten Stationen sind:

- vor Ort tätige Einrichtungen zur Umsetzung von Naturschutzziele in besonders bedeutsamen Naturräumen des Landes.
- lokale Anlaufstellen, um Kompetenzen in die Region zu verlagern und Verwaltungswege zu verkürzen
- Organisation, die Ideen für den Naturschutz, Landwirtschaft, Regionalentwicklung und den „sanften Tourismus“ verknüpfen und so verschiedene lokal tätige Akteure zusammenbringen

#### 2) Welche Aufgaben nehmen die Integrierten Stationen wahr?

- freiwillige Vereinbarungen und Angebote entwickeln
- europäische Initiativen wie NATURA 2000 und LIFE umsetzen bzw. daran mitwirken
- Tier- und Pflanzenarten beobachten und ihre Entwicklung dokumentieren

- mit ehrenamtlich Tätigen zusammenarbeiten und „Runde Tische“ einberufen
- Maßnahmen in Schutzgebieten einleiten und koordinieren
- ökologische Regionalberatung und gebietsbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- Projekte unter Berücksichtigung von ländlicher Regionalentwicklung und Wasserwirtschaft anregen, planen und umsetzen

### 3) Welche Aufgaben nimmt der ISU-Zweckverband wahr?

Der Zweckverband hat die Aufgabe die Öffentlichkeit über den Schutz der Natur- und Kulturlandschaft, die nachhaltige Landwirtschaft und die umweltverträgliche Erholung in der Pinneberger Unterelberegion (PUR) des Kreises Pinneberg zu informieren. Er hat insbesondere die touristische Aufgabenwahrnehmung inkl. der Wirtschaftsförderung auch im Bereich der landwirtschaftlichen Direktvermarktung zu sichern. Hierzu gehört zudem die angestrebte Vernetzung mit anderen Regionen des Unterelberaumes. Der Zweckverband kann sich bei seiner Aufgabenerledigung Dritter bedienen. Der Zweckverband unterhält und verwaltet das im Eigentum der Gutsverwaltung Haseldorf stehende Gebäude der Integrierten Station Unterelbe im Bereich der Gutsanlage Haseldorf und vermietet Räumlichkeiten im Gebäude an Akteure vor Ort. Die Entstehung des ISU-Zweckverbands wurde festgelegt auf den 01. September 2004.

### 4) Wie ist die rechtliche Situation geregelt?

Zu unterscheiden ist zwischen:

- a) ISU-Zweckverband
- b) ISU-Verein
- c) Integrierte Station oder auch „Elbmarschenhaus“

#### a) ISU-Zweckverband „Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf“

Träger des Elbmarschenhauses ist der ISU-Zweckverband. Mitglieder sind die Städte und Gemeinden Uetersen, Appen, Groß Nordende, Heidgraben, Heist, Holm, Neuendeich, Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Klein Nordende, Seester-mühle, Tornesch, Wedel Marketing e. V. (als Vertretung für Wedel), der Abwasserzweckverband Südholstein, der Kreis Pinneberg und das Land Schleswig-Holstein.

Der ISU-Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Geest und Marsch Südholstein wahrgenommen.

#### b) ISU-Verein „Integrierte Station Unterelbe e. V.“

Der Verein Integrierte Station Unterelbe e. V. unterstützt das Elbmarschenhaus und kümmert sich um Angebote zur Umweltbildung und hilft bei der Pflege und Unterhaltung der Ausstellung zu Natur und Kultur im Elbmarschenhaus sowie des Außengeländes.

#### c) Integrierte Station Unterelbe oder „Elbmarschenhaus“

Die Integrierte Station Unterelbe, oder auch „Elbmarschenhaus“ genannt, wurde 2006 eröffnet. Der Geist des Hauses besteht in der Zusammenarbeit von Naturschutz, Tourismus und Landnutzung. Im Haus vertreten sind das

Land Schleswig-Holstein, der NABU Deutschland e. V., Tourismusvereine (Tourismus in Marsch und Geest, Holstein Tourismus) sowie die örtliche Jägerschaft. Das Elbmarschenhaus ist eine von mehreren Integrierten Stationen in Schleswig-Holstein.

#### **5) Wie finanziert sich der ISU-Zweckverband?**

Der ISU-Zweckverband finanziert sich über die Verbandsumlage, die die 16 Mitglieder (Stand November 2020) zahlen.

Seitens der Gemeinde Moorrege ist nunmehr zu entscheiden, ob ein Beitritt in den Zweckverband Integrierte Station Unterelbe erfolgt.

#### **Finanzierung:**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt aktuell 1.500,00 Euro.

#### **Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss/Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung Moorrege beschließt, dem Zweckverband Integrierte Station Unterelbe beizutreten.

Die Verwaltung wird gebeten, die vorbereitenden Maßnahmen hierfür in die Wege zu leiten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist ab 2022 haushaltsrechtlich einzuplanen.

---

Balasmus

#### **Anlagen:**

keine